

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung

der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in Masterstudiengängen
Vom 13. Dezember 2011
StAnz. S. 263

geändert mit Ordnungen
vom

19. Dezember 2011
StAnz. S. 381

18. Januar 2012
StAnz. S. 387

23. April 2012
StAnz. S. 988

4. Juli 2012
StAnz. S. 1425

2. August 2012
StAnz. S. 1698

3. Mai 2013
StAnz. S. 878

(berichtigt am 30. August 2013
Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2014, S. 91)

19. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2014, S. 232)

19. September 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10 /2014, S. 397)

19. Dezember 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 90)

berichtigt am 11. Februar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 125)

25. Februar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 146)

15. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2015, S. 277)

22. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 368)

berichtigt am 15. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 567)

17. Juli 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 474)

9. Mai 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2016, S. 443)

20. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2016, S. 818)

28. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 109)

10. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2017, S. 307)

16. November 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 15/2017, S. 725)

26. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2018, S. 142)

2. August 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 627)

20. Dezember 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 01/2019, S. 12)

13. März 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2019, S. 126)

9. April 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2019, S. 155)

3. September 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 491)

13. November 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2019, S. 554)

4. März 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 02/2020, S. 87)

24. März 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2021, S. 142)

17. Juni 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 07/2021, S. 221)

11. April 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2022, S. 286)

8. September 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2022, S. 929)

29. März 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2023, S. 173)

16. Februar 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2024, S. 43)

vom 8. Mai 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2024, S. 418)

vom 12. Juni 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 06/2024, S. 608)

vom 04. Juli 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 07/2024, S. 761)

vom 05. Februar 2025
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 02/2025, S. 345)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 am 4. Mai 2011 und am 20. Juli 2011 sowie die Prodekanin des Fachbereichs 07 und die Dekane der Fachbereiche 02 und 05 am 1. September 2011 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen der

Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. November 2011, Az: gk02_07_036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den im Anhang aufgeführten Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden

akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach.

(2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis weiterer fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten möglich, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern bei den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer bestimmter Leistungspunkteanzahl gefordert wird, gilt, dass bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwei Drittel dieser Anzahl nachgewiesen werden müssen; abweichende Regelungen können im fachspezifischen Anhang getroffen werden. In denjenigen Fällen, in denen im Anhang als Zugangskriterium eine bestimmte Note gefordert wird und diese Note bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem

Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich, soweit der Anhang keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(8) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 5 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder mit der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Master Studiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen

dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen; der Anhang kann eine davon abweichende Regelung vorsehen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von

Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.
- Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse

unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich; nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Wird im Anhang für den jeweiligen Masterstudiengang ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Im fachspezifischen Anhang können Regelungen über verpflichtende Praktika oder über Studienaufenthalte im Ausland getroffen werden.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählen die Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem jeweiligen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem jeweiligen Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses kann der jeweilige Fachbereichsrat Änderungen des fachspezifischen Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Insbesondere in Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach erfolgter Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend.

(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(2a) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse

spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punktzahl unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem

Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang zwischen drei und sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studiums ist, angefertigt wird; in diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache nicht möglich. Schreibt der Anhang die Anfertigung in der Fremdsprache nicht vor, ist dafür das Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters erforderlich.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weitere Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung können im fachspezifischen Anhang festgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden. Die fachspezifischen Anhänge können abweichende Regelungen treffen.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit „bestanden“ oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Sofern der fachspezifische Anhang die Integration der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie weiterer begleitender Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminare, etc.) im Rahmen eines umfassenden Abschluss- oder Forschungsmoduls vorsieht, werden zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung abweichend von Absatz 3 die Noten für die

einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note des Abschlussmoduls mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im betreffenden Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, ent-

sprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Campusmanagementsystem und Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Bei der Datenübermittlung zwischen Partnerhochschulen werden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachtet.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ordnungen für die Prüfung im Masterstudiengang außer Kraft:

- a) Ordnung des Fachbereichs 02, Sozialwissenschaften, Medien und Sport, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmenskommunikation/PR vom 6. November 2009 (StAnz Nr. 44, S. 2079)
- b) Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 21. September 2005 i.d.F. v. 22. April 2008 (StAnz. S. 765)
- c) Ordnung des Fachbereichs 07, Geschichts- und Kulturwissenschaften, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Archäologie vom 01. Dezember 2008 (StAnz S. 2005)

Mainz, 13. Dezember 2011.

Der Dekan
des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Liste der Fächer

FB 02

Digitale Kommunikationsforschung
Erziehungswissenschaft
Medienmanagement
Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung
Politikwissenschaft: Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen
Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung
Strategische Kommunikation

FB 05

American Studies
Buchwissenschaft
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache
Filmwissenschaft
Kulturanthropologie / Volkskunde
Linguistik
Mediendramaturgie
Medienkulturwissenschaft
Philosophie
Romanistik interkulturell
Slavistik (Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Polonistik))
Slavistik (Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Russistik))
Theaterwissenschaft
Turcology

FB 07

Ethnologie
Geschichte
Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse
Musikwissenschaft

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Digitale Kommunikationsforschung

Die Zulassung zum Studiengang „Digitale Kommunikationsforschung“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Digitale Kommunikationsforschung“ sind:

Nachweis eines sozialwissenschaftlich ausgerichteten Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in den Fächern Publizistik/Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, mit:

- mindestens der Hälfte des gesamten Studiumsfanges (mindestens 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem der oben genannten Fächer oder einer Kombination aus Studieninhalten dieser Fächer.
- mindestens 20 Leistungspunkten in empirischer Methodenlehre und empirischer Sozialforschung, darunter verpflichtend Statistik. Diese Leistungspunkte müssen aus folgenden zwei Bereichen stammen:
 - o Grundlagenkurse, in denen sozialwissenschaftliche Methoden und Auswertungsverfahren vorwiegend theoretisch erlernt werden, also z.B. Methoden-Vorlesungen, Einführung in qualitative/quantitative Erhebungsmethoden, Statistik-Kurse, Datenanalyse. Kurse zu wissenschaftlichem Arbeiten zählen nicht dazu.
 - o Projektorientierte Kurse zur Datenerhebung und Datenanalyse wie z. B. Befragung, Inhaltsanalyse, sozialwissenschaftliches Experiment, Markt- und Meinungsforschung, angewandte Wirtschaftsforschung. Also Kurse, in denen sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden angewendet werden.

Die Kenntnisse in empirischer Methodenlehre (inklusive Statistik) sowie in empirischer Sozialforschung sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzuweisen.

2. Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder 4 x TDN 5 des „Tests Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 37 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 37 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a) auf die Pflichtmodule 77 LP,
- b) für Praktika 15 LP,
- c) auf die Masterarbeit 23 LP,
- d) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 3)

Es ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.

E. Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: Digital Communication Research.

F. Modulplan

Modul 1	Fortgeschrittene Statistik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Statistik	V	WiSe	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fortgeschrittene softwaregestützte Datenanalyse	Ü	WiSe	P	3 SWS	178,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Ü „Fortgeschrittene softwaregestützte Datenanalyse“					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in der V „Fortgeschrittene Statistik“					

Modul 2	Fortgeschrittene Theoriebildung und Kritik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Latest Developments in Communication (Englisch)	Ü	1	P	2 SWS	129 h	5 LP
Kommunikationstheorien	S	2	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Ü „Latest Developments in Communication“					
Modulprüfung	Hausarbeit im S „Kommunikationstheorien“					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			

Modul 3	Forschungsfeld: Medien und Individuum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	19 LP = 570 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienpsychologie	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Forschungsprojekt Medien und Individuum I – Konzeption	S	1	P	4 SWS	198 h	8 LP
Forschungsprojekt Medien und Individuum II – Umsetzung	HS	2	P	4 SWS	198 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in der V „Medienpsychologie“					
Modulprüfung	Projektbericht im HS „Forschungsprojekt Medien und Individuum II – Umsetzung“					

Modul 4	Praktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	-					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum			P		450	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	keine					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Keine. Insgesamt zwölf Wochen praktische Tätigkeit bei einem Praktikumsanbieter, in einem beruflichen Aufgabenfeld an der Schnittstelle zur Kommunikationswissenschaft, testiert durch ein Praktikumszeugnis.					

Modul 5	Forschungsfeld: Medien und Gesellschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungsprojekt Medien und Gesellschaft I – Konzeption	S	2	P	4 SWS	198 h	8 LP
Forschungsprojekt Medien und Gesellschaft II – Umsetzung	HS	3	P	4 SWS	198 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Projektbericht im HS „Forschungsprojekt Medien und Gesellschaft II – Umsetzung“					

Modul 6	Computational Communication Science					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Computational Communication Science (Englisch)	S	2	P	2 SWS	129 h	5 LP
Datafied Society (Englisch)	S	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Seminare					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			

Modul 7	Medienforschung in der Praxis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Wissenschaftskommunikation	Ü	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
Anwendungsfelder der Medienforschung	Ü	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Ü „Anwendungsfelder der Medienforschung“					

Modulprüfung	Benotete Präsentation in der Ü „Wissenschaftskommunikation“
--------------	---

	Abschlussmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	30 LP = 900 h				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) / Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungs- punkte
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	2	49,5 h	2 LP
Masterarbeit		4		18 Wochen	23 LP
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 min	149 h	5 LP

Legende:

K = Kolloquium

HS = Hauptseminar

Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

T = Tutorium

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland im Fach Erziehungswissenschaft oder einem verwandten Fach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

Die Verwandtschaft bzw. kein wesentlicher Unterschied liegt unter anderem regelmäßig in den folgenden Fällen vor:

- Studiengang, in dem mindestens 60 LP oder ein Drittel des Studienumfangs im Fach Erziehungswissenschaft erworben werden
- Lehramtsstudiengang (z.B. Bachelor of Education, Staatsexamen für Lehramt).

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsbeerechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Festlegung der Modulprüfungen

Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Module fest. Dies geschieht im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten. Auf diese Weise wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

C. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a. auf die Pflichtmodule | 85 LP, |
| b. auf die Wahlpflichtmodule | 8 LP, |
| c. auf die Masterarbeit | 22 LP, |

- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

D. Praktika

Wird im Modul 8 ein Praktikum gewählt, so soll dieses 8 Wochen oder 300 Stunden umfassen. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Institut für Erziehungswissenschaft verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Wird im Modul 8 ein Tutorium gewählt, so soll dieses 4 SWS umfassen.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Min.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13,5 findet Anwendung.

G. Modulplan

M.A. – Studiengang Erziehungswissenschaft

Im Master Erziehungswissenschaft können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Pädagogik des Kindes- und Jugendalters

Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität

Eine erstmalig getroffene Wahl der Studienrichtung kann in der Regel nicht geändert werden.

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule der Allgemeinen Erziehungswissenschaft für alle Studienrichtungen

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theorien der Erziehungswissenschaft	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Bildungs- und Entwicklungstheorien	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Es ist entweder das Modul 2a oder das Modul 2b zu belegen.

Modul 2a: Aktuelle Debatten der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Wahlpflicht	2	4	
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft	S	1 oder 2	Wahlpflicht	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (12-15 S.) oder schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 2b: Studium generale – „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Studium generale*	VL	1 oder 2	Wahlpflicht	2	4	
Seminar Studium generale*	S	1 oder 2	Wahlpflicht	2	4	
Modulprüfung:	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe des Studium generale					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Anwesenheitspflicht	Übung					

*Die Vorlesung und das Seminar sind jeweils aus dem aktuellen Angebot des Studium generale auszuwählen.

Module der Studienrichtung: Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Modul 3: Theoretische Ansätze Lebenslangen Lernens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lebenslanges Lernen, Lernkultur und Biographie	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	

Theoretische Grundlagen und historische Entwicklung von LLL und EB	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Theoretische Ansätze der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ansätze und Konzepte im Kontext von Medienbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Internationale Perspektiven der Medienpädagogik	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Take-Home-Klausur (3 Tage Bearbeitung) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Professionelles Handeln im Rahmen der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gestaltung von Lernumgebung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Professionalität und Medienbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Professionelles Handeln im Rahmen Lebenslangen Lernens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lern- und Bildungsberatung	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Bildungsmanagement	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschung im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum/ Tutorium	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

Module der Studienrichtung: Pädagogik des Kindes- und Jugendalters

Modul 3: Grundlagen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Grundlagen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Methoden der Kindheits- und Jugendforschung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min.).					

Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modul 4: Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Kontext						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wandel von Kindheit und Jugend	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Institutionen/Organisationen der Kinder- und Jugendbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Arbeitsfelder und Organisationen der Kinder- und Jugendbildung/Kinder- und Jugendarbeit	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte der Bildung und Befähigung, Partizipation und Inklusion	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Pädagogischer Umgang mit Differenz und Heterogenität	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschungspraxis im Rahmen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	

Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum oder Tutorium	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	
Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der MA-Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

Module der Studienrichtung: Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität

Modul 3: Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik im internationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Grundlagen der internationalen und transnationalen Sozialen Arbeit	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Sozialpädagogische Problemstellungen im sozialen und gesellschaftlichen Wandel						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziale Problemlagen der SP im internationalen/transnationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Sozialpädagogische Problemstellungen spezifischer Lebensalter im internationalen/transnationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Arbeits- und Handlungsfelder der internationalen/transnationalen Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Adressatinnen und Adressaten in internationalen und transnationalen Feldern der Sozialpädagogik	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialen Arbeit in internationalen/transnationalen Feldern	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Sozialpädagogisches Handeln in internationalen/transnationalen Feldern						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernprobleme des sozialpädagogischen Handelns	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Handlungskonzepte der SP in internationalen/trans-nationalen Feldern	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Internationale/transnationale Forschung in der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der MA-Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausgenommen hiervon ist das folgende Modul:

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft

Legende:

Koll.f.Ex.	=	Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 02****Medienmanagement**

Die Zulassung zum Studiengang „Medienmanagement“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Medienmanagement“ sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen 140 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- oder Medienwissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, nachgewiesen werden. Von den 140 Credits müssen außerdem mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, nachgewiesen werden.

Die zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

2. Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder 4 x TDN 5 des „Tests Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 39 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 39 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a) auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b) für Praktika 15 LP,
- c) auf die Masterarbeit 20 LP,
- d) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 3)

Es ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.

E. Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: Media Management.

F. Modulplan

Modul 1	Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Statistik	Ü	1	P	3 SWS	118 h	5 LP
Datenpräsentation	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Qualitative Forschungsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) über die Inhalte der Ü „Fortgeschrittene Statistik“ und „Datenpräsentation“					

Modul 2	Aktuelle Entwicklungen in medienökonomischer Forschung und Praxis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neue Entwicklungen in der Medienproduktion	S	1	P	2 SWS	159 h	6 LP
Latest Developments in Communication Research	Ü	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	keine
Modulprüfung	Portfolio im S „Neue Entwicklungen in der Medienproduktion“

Modul 3	Medien & Märkte					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienmärkte	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Strategische Kommunikation	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Rahmenbedingungen der Medienbranche	S	1	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Studienleistung in der Vorlesung „Medienmärkte“					
Modulprüfung	Hausarbeit im S „Rahmenbedingungen der Medienbranche“.					

Modul 4	Praktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	-					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum			P		450	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	keine					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Keine. Insgesamt zwölf Wochen praktische Tätigkeit bei einem Praktikumsanbieter, im Bereich Medienmanagement, testiert durch ein Praktikumszeugnis.					

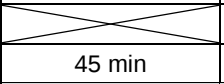
Modul 5	Medienbetriebslehre I					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienbetriebslehre I	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Medienbetriebslehre I	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in der V „Medienbetriebslehre I“					

Modul 6	Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt I	HS	2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt II	HS	3	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im HS „Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt II“					

Modul 7	Medienbetriebslehre II					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienbetriebslehre II	V	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
Medienbetriebslehre II	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP

Projektmanagement	S	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in der V „Medienbetriebslehre I“					

Modul 8	Medienwirtschaftliche Forschung und Praxis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	S	3	P	2 SWS	159 h	6 LP
Business Case	S	4	P	2 SWS	129 h	5 LP
Evaluating Media Business Developments	Ü	4	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	- Hausarbeit im S „Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse“ (50% der Modulnote) - benotete Präsentation im S „Business Case“ (50% der Modulnote)					

	Abschlussmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	27 LP = 810 h				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) / Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	2	49,5 h	2 LP
Masterarbeit		4		16 Wochen	20 LP
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 min	149 h	5 LP
Studienleistung	im „Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit“				

Legende:

K = Kolloquium

HS = Hauptseminar

Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

T = Tutorium

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Politikwissenschaft

MA „Empirische Demokratieforschung“

Die Zulassung zum Studiengang MA „Empirische Demokratieforschung“ findet in der Regel zum Wintersemester statt.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Empirische Demokratieforschung“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/ empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. Wenn Kenntnisse in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von weniger als 14 Leistungspunkten nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum M. A. Empirische Demokratieforschung mit der folgenden Auflage: Es muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester die Klausur „Statistik II“ bestanden werden, die am Ende jedes Semesters angeboten wird. Wenn die Klausur endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung im Masterstudiengang gelten entsprechend.

3. Nachweis über Sprachkenntnisse:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie gegebenenfalls zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen in Englisch befähigen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36-44 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	6-10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	30-38 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium [2 SWS], das in der Abschlussphase zu besuchen ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Veranstaltungen im Praxismodul gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 91 LP,
- b. auf das Kolloquium 2 LP,
- c. auf die Masterarbeit 22 LP
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Es ist ein abschließendes Kolloquium (2 SWS, 2 LP) zu besuchen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind

- der Inhalt der Masterarbeit sowie
- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des M. A. Empirische Demokratieforschung in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.

D. Modulplan:

Modul 1: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

Modul 2: Politische Institutionen und Prozesse

Modul 3: Normative und positive politische Theorie

Modul 4: Politische Kultur und Einstellungen

Modul 5: Wahlen und politische Partizipation

Modul 6: Projektmodul

Modul 7: Praxismodul

Modul 8: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

Pflichtmodule:

Modul 1: „Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	KG	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 2: „Politische Institutionen und Prozesse“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 3: „Normative und positive politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 4: „Politische Kultur und Einstellungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3 (oder 2*)	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 5: „Wahlen und politische Partizipation“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	3	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 6: Projektmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	PS	2 (oder 3*)	WP	2 SWS	4 LP
Thema	KG	3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung:	Projektbericht** und Projektpräsentation				7 LP
Gesamt				4 SWS	14 LP

Modul 7: Praxismodul					
Praktikum (mindestens neun Wochen) <u>oder:</u> Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 LP: - aus dem BA Politikwissenschaft (Kf.), Aufbaumodul 1: Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden; Praxismodul: Berufsfeldqualifikation II, und/oder - die an der Johannes Gutenberg-Universität, nicht aber am Institut für Politikwissenschaft besucht wurden, z. B. Masterangebot (Vorlesung [WP] + Übung [P]) des Studium Generale, Sprachkurse, EDV-Kurse. <u>oder:</u> Praktikum von weniger als neun Wochen UND Lehrveranstaltung(en) im Umfang von insgesamt 12 LP (z.B.: 6-wöchiges Praktikum und Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 4 LP)					
Lehrveranstaltung	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Praktikum	vorlesungsfreie Zeit Ende 2. und Anfang 3. Sem.	WP		≤ 12 LP	Praktikumsbericht
Lehrveranstaltungen	1 und 3	WP oder WP + P	in der Regel 8	≤ 12 LP	Nach Maßgabe der Dozierenden
Praktikum + Lehrveranstaltung	1 und/oder 3***	WP oder WP + P	in der Regel 2-4	≤ 12 LP	Praktikumsbericht, nach Maßgabe der Dozierenden
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				12 LP	

Modul 8: Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Masterarbeit		4	P		22 LP
Kolloquium	K	4	WP	2 SWS	2 LP
Mündliche Prüfung		4	P		5 LP
Gesamt				2 SWS	29 LP

* Für Studierende, die das Projektmodul vollständig im 3. Semester absolvieren.

** Bearbeitungsdauer analog zur Hausarbeit.

*** abhängig davon, welche Kombination von Lehrveranstaltung(en) und Praktikum in Modul 7 gewählt wird.

E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Beim Modul 7 handelt es sich um ein unbenotetes Modul.

Legende:

h	=	Stunden
K	=	Kolloquium
KG	=	Kleingruppe (max. 15 Teilnehmer)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Projektseminar (max. 15 Teilnehmer)
S	=	Seminar (max. 30 Teilnehmer)
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung (max. 45 Teilnehmer)
V	=	Vorlesung (unbegrenzte Teilnehmerzahl)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-14: Module**Fachbereich 02****Politikwissenschaft****MA „Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen“**

Die Zulassung zum Studiengang MA „Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen“ findet in der Regel zum Wintersemester statt.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/ empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.
3. Nachweis über Sprachkenntnisse:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie gegebenenfalls zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen in Englisch befähigen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36-44 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	4-8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	32-40 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium [2 SWS], das in der Abschlussphase zu besuchen ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Veranstaltungen im Praxismodul gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a. auf die Pflichtmodule | 91 LP, |
| b. auf das Kolloquium | 2 LP, |
| c. auf die Masterarbeit | 22 LP, |
| d. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP. |

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Es ist ein abschließendes Kolloquium (2 SWS, 2 LP) zu besuchen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind

- der Inhalt der Masterarbeit sowie
- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des MA „Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen“ in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.

D. Modulplan:

Modul 1: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

Modul 2: Politische Institutionen und Prozesse

Modul 3: Normative und positive politische Theorie

Modul 4: Politische Ökonomie und Wohlfahrtsstaatlichkeit

Modul 5: Internationale Politik und Europäische Integration

Modul 6: Inhaltliche Vertiefung mit interdisziplinärer Orientierung

Modul 7: Praxismodul

Modul 8: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

Pflichtmodule:

Modul 1: „Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	KG	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 2: „Politische Institutionen und Prozesse“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	1 oder 2*	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 3: „Normative und positive politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 4: „Politische Ökonomie und Wohlfahrtsstaatlichkeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	2 oder 3**	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 5: „Internationale Politik und Europäische Integration“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	3	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 6: „Inhaltliche Vertiefung mit interdisziplinärer Orientierung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2 oder 3**	WP	2 SWS	3 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung:	Studienbericht*** und Präsentation				7 LP
Gesamt				4 SWS	14 LP

Modul 7: Praxismodul**Praktikum (mindestens neun Wochen)**oder:**Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 LP:**

- aus dem BA Politikwissenschaft (Kf.), Aufbaumodul 1: Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden; Praxismodul: Berufsfeldqualifikation II, und/oder
- die an der Johannes Gutenberg-Universität, nicht aber am Institut für Politikwissenschaft besucht wurden, z. B. Masterangebot (Vorlesung [WP] + Übung [P]) des Studium Generale, Sprachkurse, EDV-Kurse.

oder:

Praktikum von weniger als neun Wochen UND Lehrveranstaltung(en) im Umfang von insgesamt 12 LP (z.B.: 6-wöchiges Praktikum und Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 4 LP)

Lehrveranstaltung	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistungen
Praktikum	vorlesungs-freie Zeit Ende 2. und Anfang 3. Sem.	WP		≤ 12 LP	Praktikumsbericht
Lehrveranstaltungen	1, 2 und 3	WP oder WP + P	in der Regel 8	≤ 12 LP	Nach Maßgabe der Dozierenden
Praktikum + Lehrveranstaltung	1 und/oder 2 und/oder 3****	WP oder WP + P	in der Regel 2-4	≤ 12 LP	Praktikumsbericht, nach Maßgabe der Dozierenden
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				12 LP	

Modul 8: Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Masterarbeit		4	P		22 LP
Kolloquium	K	4	WP	2 SWS	2 LP
Mündliche Prüfung		4	P		5 LP
Gesamt				2 SWS	29 LP

* abhängig davon, ob in Modul 7 ein 9-wöchiges Praktikum durchgeführt wird; siehe Studienverlaufsplan.

** abhängig davon, ob Vorlesung und Seminar in Modul 6 in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern besucht werden.

*** Bearbeitungsdauer analog zur Hausarbeit.

**** abhängig davon, welche Kombination von Lehrveranstaltung(en) und Praktikum in Modul 7 gewählt wird.

E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Beim Modul 7 handelt es sich um ein unbenotetes Modul.

Legende:

h	=	Stunden
K	=	Kolloquium
KG	=	Kleingruppe (max. 15 Teilnehmer)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Projektseminar (max. 15 Teilnehmer)
S	=	Seminar (max. 30 Teilnehmer)
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung (max. 45 Teilnehmer)
V	=	Vorlesung (unbegrenzte Teilnehmerzahl)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 02****Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung****A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 6)**

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Dabei müssen mindestens 60 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang im Fach Soziologie erworben worden sein.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32	SWS
Pflichtveranstaltungen:	32	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	0	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtveranstaltungen 90 LP
- b. auf die Masterarbeit 25 LP
- c. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

C Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 8 Abs. 6, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

§ 8 Abs. 6 kann bezüglich der Masterarbeit auch Anwendung finden, wenn keine Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule besteht, sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Institut für Soziologie der JGU angehört.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (MA-Abschlussarbeit) beträgt 5 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

D Modulplan (zu § 6 Abs. 2)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-05) und den Master-Abschluss (Modul 06):

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 01	Soziologische Theorien für Fortgeschrittene					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Spektrum der Mainzer Soziologien	Koll	1-2	Pfl.	2	3	Essay
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene A	S	1-2	Pfl.	2	7	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene B	S	1-2	Pfl.	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare					
Gesamt				6	17	

Modul 02	Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene A	S	1-2	Pfl.	2	7	
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene B	S	1-2	Pfl.	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare					
Gesamt				4	14	

Modul 03	Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder A	S	1/3	Pfl.	2	7	
Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder B	S	1/3	Pfl.	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare					
Gesamt				4	14	

Modul 04	Empirisches Projekt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirisches Projekt (Teil 1)	ProjS	1-2/ 2-3	Pfl.	4	10	
Empirisches Projekt (Teil 1)	T	1-2/ 2-3	Pfl.	1	3	
Empirisches Projekt (Teil 2)	ProjS	1-2/ 2-3	Pfl.	4	10	
Empirisches Projekt (Teil 2)	T	1-2/ 2-3	Pfl.	1	3	
Modulprüfung	Projektbericht oder Präsentation oder mündliche Prüfung (45 Min.) oder Klausur (90 Min.)					
Gesamt				10	26	

Modul 05	Akademische Lehr- und Lernpraxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Eigene Lehrpraxis als Tutor/in	Lehr-Pr	3	Pfl.	2	5	
Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in	S	3	Pfl.	2	4	Essay
Studentische Lernpraxis	SLS	3	Pfl.	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Selbstlernseminar „Studentische Lernpraxis“					
Gesamt				6	16	

Modul 06	Master-Abschluss					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	4	Pfl.	2	3	
MA-Abschlussarbeit		4	Pfl.	-	25	
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl.	-	5	
Modulprüfung						
Gesamt				2	33	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04 Empirisches Projekt

ProjS Empirisches Projekt (Teil 1)

ProjS Empirisches Projekt (Teil 2)

Modul 05 Akademische Lehr- und Lernpraxis

Lehr-Pr Eigene Lehrpraxis als Tutor/in

S Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in

E Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

Veranstaltungsarten:

S	=	Seminar
SLS	=	Selbstlernseminar
ProjS	=	Projektseminar
Lehr-Pr	=	Lehrpraktikum
T	=	Tutorium
Koll	=	Kolloquium

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Strategische Kommunikation

Die Zulassung zum Studiengang „Strategische Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Strategische Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (mindestens 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben sein.

Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

2. Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder 4 x TDN 5 des „Tests Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 39 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 39 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a) auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b) für Praktika 15 LP,
- c) auf die Masterarbeit 20 LP,
- d) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 3)

Es ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.

E. Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: Strategic Communication.

F. Modulplan

Modul 1	Fortgeschrittene Statistik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Statistik	V	1	P	2 SWS	69 h	3
Fortgeschrittene Statistik mit softwaregestützter Datenanalyse	S	1	P	3 SWS	178,5 h	7
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	im S „Fortgeschrittene Statistik mit softwaregestützter Datenanalyse“					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in der V „Fortgeschrittene Statistik“					

Modul 2	Strategische Kommunikation und Gesellschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienpsychologie	V	1	P	2 SWS	69 h	3
Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Unternehmenskommunikation	S	1	P	2 SWS	129 h	5
Interne Kommunikation	S	1	P	2 SWS	129 h	5

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Studienleistung in der V „Medienpsychologie“
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Seminare

Modul 3	Planung und Konzeption					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Kommunikationskampagnen	OS	2	P	4 SWS	198 h	8
Ethik in der strategischen Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit im OS „Kommunikationskampagnen“					

Modul 4	Praktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	-					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum			P		450	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	-					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Keine. Insgesamt zwölf Wochen praktische Tätigkeit bei einem Praktikumsanbieter, im Bereich der Strategischen Kommunikation, testiert durch ein Praktikumszeugnis.					

Modul 5	Strategische Kommunikation und empirische Zugänge					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Strategische Kommunikation	V	2	P	2 SWS	69	3
Empirische Zugänge zu aktuellen Fragestellungen der strategischen Kommunikation	S	2	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	benotete Präsentation im S „Empirische Zugänge zu aktuellen Fragestellungen der strategischen Kommunikation“					

Modul 6	Medienmärkte und Stakeholder					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienmärkte	V	3	P	2 SWS	69 h	3
Media Relations	S	2	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Studienleistung in der V „Medienmärkte“					
Modulprüfung	Hausarbeit im S „Media Relations“					

Modul 7	Aufgabenfelder der Organisationskommunikation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Krisenkommunikation	S	3	P	2 SWS	129 h	5
Public Affairs	S	3	P	2 SWS	99 h	4
Strategische Wissenschaftskommunikation	S	3	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Seminare					

Modul 8	Forschung zur strategischen Kommunikation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Empirisches Forschungsprojekt	OS	3	P	4 SWS	198 h	8
Forschungskonzeption	S	4	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit im OS „Empirisches Forschungsprojekt“					

	Abschlussmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	27 LP = 810 h				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) / Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungs- punkte
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	2	49,5 h	2 LP
Masterarbeit		4		16 Wochen	20 LP
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 min	149 h	5 LP

Legende:

K = Kolloquium

HS = Hauptseminar

Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

T = Tutorium

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
American Studies

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1,2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik/American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.

4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen.

Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden

durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang „M.A. American Studies“ vollständig auf Englisch angeboten wird.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 85 LP
- b. auf die Masterarbeit 30 LP
- c. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus wird es den Studierenden des Masterstudiengangs American Studies empfohlen, ein 6-wöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Nachweis über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.

3. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Koopera-

tionsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA wird dringend empfohlen. Der Nachweis über solche Auslandsaufenthalte kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.

4. Die Übernahme eines Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung „Independent Studies“ anerkannt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Fast Track-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 1-5 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (siehe hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.

3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. American Studies“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan:

Modul 1: Methodology					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Theory and Methodology (510)	Ü	P	2	6	K
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in 511				
Gesamt			4	10	

Modul 2: Early American Studies					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Graduate Seminar (512)	GS	P	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung	H in 512				

Gesamt			6	10	
Modul 3: Cultural Studies					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Cultural Studies V (AS 521)	Ü	P	2	5	PF
b) Cultural Studies VI: Media Studies, Theater, and Performance (AS 514)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 514				
Gesamt			4	10	

Modul 4: Modern American Literature and Media					Regelstudien-semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Graduate Seminar AS 522	GS	P	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung	H in 522				
Gesamt			4	8	

Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation					Regelstudien-semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar I	GS	P	2	8	

(AS 532)					
Independent Studies	PR	WP	---	4	Exposé (5-10 Seiten) oder Nachweise (siehe C.2)
Modulprüfung	H in 532				
Gesamt			2	12	

Modul 6: Advanced Literary and Media Studies					Regelstudien-semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Graduate Seminar AS 523	GS	P	2	7	
Advanced Academic Writing II (AS 520)*	Ü	P	2	4	H oder K
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 523				
Gesamt		4	11		
Sonstiges	*Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus.				

Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar II (AS 533)	GS	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 412)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung	H in 533				
Gesamt			4	10	

Modul 8: Advanced Research and Thesis Preparation					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Colloquium (AS 540)	Koll.	P	2	6	R
Graduate Seminar AS GS (512, 522, 532 oder 533) oder CS IV oder V AS (Elective)	GS	WP	2	2	
Thesis Presentation (AS 541)	Koll.	P	2	6	R
Modulprüfung	Keine				
Gesamt			6	14	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Methodology

Ü Advanced Academic Writing I (511)

Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation

GS Advanced Research Seminar I (AS 532)

Modul 6: Advanced Literary and Media Studies

Ü Advanced Academic Writing II (AS 520)

Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research

GS Advanced Research Seminar II (AS 533)

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
GS	=	Graduate Seminar
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der Abschlussarbeiten)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
TEFL	=	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Buchwissenschaft oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studiumumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

- (1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	8 SWS

- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	83 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	12 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Es werden dafür 20 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Es werden dafür 5 LP vergeben.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Studienjahr

Modul-Nr. 1		Forschungsprobleme I			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Das Buch in der Wissenskultur	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Das Buch in der Frühen Neuzeit als Forschungsgegenstand	Ü	1.	P	2 SWS	4 LP
Buchmarkt und Buchkultur vor 1800	Klein- gruppe	1.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul-Nr. 2		Forschungsprobleme II			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Das Buch in der Populärkultur	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Publikationsprozesse im Wandel	Ü	2.	P	2 SWS	4 LP
Verlage als Medienunternehmen	Klein- gruppe	2.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	In der Regel Klausur (90 Min.), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe, die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul-Nr. 3		Analysen I: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Verlagsführung und -organisation	Ü	1.	P	2 SWS	4 LP
Verlagsstrategien	S	1.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars, die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.				
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul-Nr. 4	Analysen II: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kommunikations-politik in Verlagen	Ü	2.	P	2 SWS	4 LP
Prozesse des Medienwandels („Medienumbrüche“)	S	2.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.				
Gesamt				4 SWS	11 LP

Module „Zusatzqualifikationen“ I und II

In den Modulen „Zusatzqualifikationen“ I und II müssen nach freier Wahl ein Modul im Studium generale oder Lehrveranstaltungen aus einer Nachbardisziplin der Buchwissenschaft belegt werden, es sind pro Modul 6 Leistungspunkte, insgesamt 12 Leistungspunkte nachzuweisen.

Modul-Nr. I Zusatzqualifikation	Studium generale „Kultur und Kulturbegegnung“ oder „Grundfragen der Ethik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul-Nr. II Zusatzqualifikation	Studium generale „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ oder „Argumentation, Logik, Rhetorik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul-Nr. III Zusatzqualifikation	Germanistik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	1./2.	WP (bezogen auf I)	2 SWS	3 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1./2.	WP (bezogen auf I)	2 SWS	3 LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Es müssen insgesamt 2 Vorlesungen belegt werden. Die Epochen können frei gewählt werden.				

Modul-Nr. IV Zusatzqualifikation	Musikwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. V Zusatzqualifikation	Kunstgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VI Zusatzqualifikation	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VII Zusatzqualifikation	Theaterwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VIII Zusatzqualifikation	Digitale Methodik der Geistes und Kulturwissenschaft I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				
Sonstiges	Es müssen insgesamt 2 Vorlesungen belegt werden.				

Modul- Nr. IX Zusatzqualifikation	Digitale Methodik der Geistes und Kulturwissenschaft II: Informatik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (zugehörig zur Übung)				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul- Nr. X Zusatzqualifikation	Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Seminar	S	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar	S	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Die Veranstaltungen finden in Frankfurt statt.				

Modul- Nr. XI Zusatzqualifikation	Soziologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	Wahlpflicht	2	3
Vorlesung	V	1./2.	Wahlpflicht	2	3
Modulprüfung		In einem Essay (8-10 Seiten) muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum Master Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote			
Gesamt				4	6

2. Studienjahr

Modul-Nr. 5	Forschungsschwerpunkte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Technologie und Ästhetik des Buches im digitalen Zeitalter	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Dimensionen des Lesens	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) wahlweise in einer der beiden Übungen				
Gesamt				4 SWS	8 LP

Modul-Nr. 6	Analysen III: Analysen zur Buchmarktentwicklung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Der internationale Buchmarkt	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Marktanalysen	S	3.	P	2 SWS	7 LP
Wandlungsprozesse bei Marktteilnehmern	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul-Nr. 7	Projektbesprechungen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Projektseminar	3.	P	4 SWS	8 LP
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Koll	4.	P	2 SWS	6 LP
Modulprüfung	Projektvorstellung mit Methodenreflexion im Kolloquium				
Gesamt				6 SWS	14 LP

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 7: Projektbesprechungen

Projektseminar Vorstellung laufender Forschungsprojekte

Modul-Nr. I Zusatzqualifikation Studium generale „Kultur und Kulturbegennung“ oder „Grundfragen der Ethik“

Übung

Modul-Nr. II Zusatzqualifikation Studium generale „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ oder „Argumentation, Logik, Rhetorik“

Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Buchwissenschaft.

F. Fast Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Mainzer Buchwissenschaft sowie die Annahme der Doktorarbeit auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

G. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Module ohne Abschlussnote sind die Module „Zusatzqualifikationen I-XI“ sowie das Modul 7 „Projektbesprechungen“.

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü = Übung
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- Koll = Kolloquium
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- KS = Kleingruppe

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache**

Die Zulassung zum Master „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester. Das Studienfach heißt auf Englisch „German as a Foreign / Second Language“.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sind:

Nachweis einer Bachelorprüfung

- in einem neuphilologischen Studiengang oder
- im Fach Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Deutsch oder
- in einem kulturwissenschaftlich orientierten Studiengang mit kulturreflexivem (inter-, trans- plurikulturellem) Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS) oder
- in einem pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang mit kulturreflexivem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS)

oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet.

B. Studenumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	50	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 66 LP,
- b. auf die Praxismodule 24 LP,
- incl. Praktikumsmodul von 10 LP
- c. Master-Abschlussmodul 30 LP,
- davon:
- Masterarbeit: 20 LP
- mündliche Abschlussprüfung: 6 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

In dem Praktikumsmodul ist ein Berufspraktikum von 50 Unterrichtseinheiten (i.d.R. von 45 Minuten) zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Bei Studierenden, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, wird ein Aufenthalt von mindestens 2 Monaten dringend empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)**1. Masterarbeit:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache ist zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

(a) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

(b) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus drei verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche dürfen nicht mit dem Gegenstand der Masterarbeit und der Hausarbeiten zusammenfallen. Die Themen sind im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

E. Modulplan:

Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des
Fremdsprachenunterrichts (G)

Modul II: Fremdsprachendidaktik (FD)

Modul III: Sprachvergleich und -vermittlung (SuV)

Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (LK)

Modul V: Sprachlehr- und -lernforschung / Deutsch als Zweitsprache (SLF/DaZ)

Modul VI: Virtuelle Lehre (VL)

Modul VII: Praxisorientierung 1: Praktikum (PO.1)

Modul VIII: Praxisorientierung 2: Projekt (PO.2)

Modul IX: Sprachkurs (Selbsterfahrung, SE)

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)

Modul I: „Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts“ (G)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
G.1 Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	BL (V)	1	P	2	2	benotete Leistung in G.2 - Literaturbericht oder - Hausarbeit*
G.2 Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	S	1	P	2	3	
G.3 Kulturreflexives Lernen (Grundlagen und Diskurse)	S	1	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über G.1 & G.3 [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

*Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)

Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FD.1 Fremdsprachendidaktik	BL	1	P	2	4	benotete Leistung in FD.1: - Referat
FD.2 Lehrwerks- und Materialanalyse	S	1	P	2	2	
FD.3 Sprache bewerten und testen/ Sprachstandsmessung bei Kindern und Erwachsenen	S	1	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung: Gemäß § 12 Abs. 2 als Gruppenprüfung 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul III: „Sprachvergleich und -vermittlung“ (SuV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SuV.1 Grammatik und ihre Vermittlung	Ü	1	P	2	4	benotete Leistung in SUV.1: - benotete Klausur (90 Min.)
SuV.2 Arbeit mit mündlichen und schriftlichen Texten	S	2	P	2	2	
SuV.3 Phonetik und Ausspracheschulung	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Leistung in SUV.2 oder SUV.3: - Referat oder - Hausarbeit* [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

*Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)

Modul IV: „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (LK)

[illegible]

Modul V: „Sprachlehr- und Lernforschung / Deutsch als Zweitsprache“ (SLF/DaZ)

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbeginn in WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SLF.1 Sprachlehr- und - lernforschung	S	1	P	2	2	benotete Leistung in SLF.2 oder SLF.3 - Referat oder - Hausarbeit*
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache	S	2	P	2	2	
SLF.3 Deutsch als Berufssprache	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Design für eine empirische Untersuchung (schriftliche Ausarbeitung, ca. 20 Seiten) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden
(als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung
entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)

Modul VI: „Virtuelle Lehre“ (VL)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL.1 Virtuelle Lehre im Überblick	BL	3	P	2	2	benotete Leistung in VL.2 - Programmanalyse oder - Hausarbeit*
VL.2 Erforschung und Anwendung von Tools und Apps	S	3	P	2	3	
VL.3 Arbeit mit Lernplattformen & Künstlicher Intelligenz	Ü	3	P	2	2	
Modulprüfung	Erstellen einer LMS-Einheit (z.B. Moodle-Einheit für 6 Unterrichtseinheiten und mindestens 6 digitalen Tools) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)						

Modul VII:“ Praxisorientierung: Praktikum“ (PO1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PO.1.1 Praktikumsvorbereitung	Ü	2	P	2	2	
PO.1.2 Praktikum (Aufbau- veranstaltung)	Pr	3	P (50 UE)		6	
Modulprüfung	Praktikumsportfolio [2 LP]; unbenotet					
Gesamt				2 SWS	10 LP	

Modul VIII: Praxisorientierung: Projekt (PO2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PO.2 Projekt	Pro	3	P	6	6	
Modulprüfung	Projektdokumentation [2 LP]					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul IX: „Sprachkurs“ (Selbsterfahrung, SE)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SE Sprachkurs (A1)	SK	2 (3)	P	4	4	
Modulprüfung	Nachweis über Teilnahme des Kurses + Schriftliche Reflexion [2 LP; unbenotet]					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA.0 Lektürepensum zu ausgewählten forschungsrelevanten Bereichen	Selbststudium	3	P		2	unbenotete Leistung in MA.0: Erstellung eines Exposés
MA.1 Examenskolloquium	KO	4	P	2	2	
MA.2 Abschlussarbeit		4	P		20	
MA.3 Mündliche Abschlussprüfung		4	P		6	
Modulprüfung	Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

F. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

- Modul VII: Praktikum
- Modul IX: Sprachkurs

Legende:

BL	=	Blended Learning (V, S oder Ü mit Präsenz- und E-Learningphasen)
KO	=	Master-Kolloquium
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
S	=	Seminar
SK	=	Unterricht/Sprachkurs
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05

English Literature and Culture

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang English Literature and Culture ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach English Literature and Culture oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach English Literature and Culture erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschl. einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich English Literature and Culture in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Anglistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang English Literature and Culture zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.

4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen. Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen

Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang „M. A. English Literature and Culture“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	26	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	85 LP
b. auf die Masterarbeit	30 LP
c. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

3. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Als Teil des Moduls 5 (Professional Orientation) sind die Studierenden des Masterstudiengangs English Literature and Culture verpflichtet, ein sechswöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. der universitäre Career Service unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen

Praktikumsplatz.

2. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten wird dringend empfohlen.

3. Studienleistungen, die u. a. im Zuge von Austauschprogrammen oder im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten im Ausland erworben wurden, können für den Masterstudiengang English Literature and Culture angerechnet werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. *Fast Track*-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 01-05 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören.

3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw.

für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. English Literature and Culture“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Modul 1: Methodology					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theory and Methodology (510)	Ü	P	2	6	K
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in 511				
Gesamt			4	10	

Modul 2: English Literature before 1800					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Elective Literary Studies I (GS/S/PS/V)	GS/S/PS/V	WP	2	2	
Graduate Seminar ELC 512	GS	P	2	8	
Modulprüfung	H in 512				
Gesamt			6	12	
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTiNe zu finden (Info).				

Modul 3: Cultural Studies					Regelstudien- semester: 1.-2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Cultural Studies V (ELC 521)	Ü	P	2	6	K
Elective Cultural Studies I	Ü/S	WP	2	2	
Advanced Academic Writing II (520)*	Ü	P	2	4	
Elective Cultural Studies II	Ü/S	WP	2	2	
Modulprüfung	K oder H in 520				
Gesamt			8	14	
Sonstiges	*Der Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus. "Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTIne zu finden (Info).				

Modul 4: English Literature from 1800 to the Present					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 412)	V	P	2	2	KK
Lecture: Cognate Field (AS, ELing., TEFL)	V	WP	2	1	
Graduate Seminar ELC 522	GS	P	2	8	
Modulprüfung	H in ELC 522				
Gesamt			6	11	

Modul 5: Professional Orientation					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Translation (ELC 530)*	Ü	P	2	7	
Independent Studies (Praktikum)	PR	WP	---	6	Praktikums- bericht
Modulprüfung	keine				
Gesamt			2	13	
Sonstiges	*ELC 530 nur im Sommersemester.				

Modul 6: Literary Studies: Specialisation					Regelstudien-semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Lecture: English Literature (ELC 412)	V	P	2	1	
Graduate Seminar ELC 512 oder ELC 522	GS	P	2	8	
Elective Literary Studies II	GS/S/PS/V	WP	2	2	
Elective Literary Studies III	GS/S/PS/V	WP	2	2	
Modulprüfung	H in ELC 512 oder ELC 522				
Gesamt			8	13	
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTiNe zu finden (Info).				

Modul 7: Research Workshop					Regelstudien-semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Colloquium (Koll.) (ELC 540)	Koll.	P	2	6	R
Thesis Presentation (Koll. ELC 541)	Koll.	P	2	6	R
Modulprüfung	keine				
Gesamt			4	12	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Methodology

Ü Advanced Academic Writing I (511)

Modul 3: Cultural Studies

Ü Advanced Academic Writing II (520)

Modul 5: Professional Orientation

Ü Advanced Translation (ELC 530)

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
H	=	Hausarbeit
GS	=	Graduate Seminar
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der Abschlussarbeiten)
ELing.	=	English Linguistics
P	=	Pflichtlehrveranstaltung

PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
TEFL	=	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung"

**Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Filmwissenschaft**

Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kern- oder Beifach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film oder ein Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 30 Kreditpunkten im Bereich Film, Fernsehen und Neue Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§6 Abs.1):

- Gesamtumfang: 34 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang: 91 LP
2. auf die Masterarbeit: 24 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung: 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum ist vorgesehen und Teil des Moduls 4.
2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track- Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer

Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

G. Modulplan

Modul 01: Zugänge zum Gegenstand					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theoretische Perspektiven auf audiovisuelle Darstellungen	S.	1	P	2	4
Formen audiovisueller Darstellungen	S.	1	P	2	6
Methoden der Analyse	Ü.	1	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden S.				
Gesamt				6	14

Modul 02: Ästhetische Formen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetische Formen im Wandel: Film / Fernsehen / Neue Medien	S.	1	P	2	4 (6*)
Zugänge zur Mediengeschichtsschreibung	Ü.	1	P	2	4
Genres, Formate, Stile	S.	1	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden S.				
Gesamt				6	14

Modul 03: Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die filmwissenschaftliche Praxis	S.	2	P	4	10
Kritisches Schreiben	Ü.	2	P	2	6
Modulprüfung	Arbeitsproben, unbenotet, in der Ü.				
Gesamt				6	16

Modul 04: Berufspraxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Berufspraktikum	Pr.	2	P	360 h	13
Modulprüfung	Praktikumsbericht, unbenotet				
Gesamt					13

Modul 05: Ästhetik und Theorie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Perspektiven der Medienästhetik	VL.	3	P	2	3
Formen der Repräsentation	S.	3	P	2	4 (6*)
Körper/Bilder/Kulturen	Ü.	3	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in S. oder Ü.				
Gesamt				6	13

Modul 06: Film, Medien und Kultur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Methoden und Reflexion	S.	3	P	2	4 (6*)
Aktuelle Forschungsthemen	S.	3	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Hausarbeit in einem S.				
Gesamt				4	10

Modul 07: Interdisziplinäres Modul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung (Import)	VL.	3	WP	2	3
FTMK interdisziplinär	S.	3	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				4	7

Modul 08: Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	K.	4	P	2	4
Modulprüfung	Schriftliches Exposé				
Gesamt				2	4

* Wenn Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03: Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis

S. Einführung in die filmwissenschaftliche Praxis

Ü. Kritisches Schreiben

Modul 04: Berufspraxis

Pr. Berufspraktikum

Modul 08: Abschlussmodul

K. Besprechung laufender Forschungsprojekte

H. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module 03 „Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis“ und Modul 04 „Berufspraxis“.

Legende:

K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Kulturanthropologie/Volkskunde**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 und 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kulturanthropologie/Volkskunde oder in einem verwandten Fach (z.B. Europäische Ethnologie, Empirische Kulturwissenschaft, Populäre Kulturen, Historische Anthropologie, Cultural Anthropology, Social Anthropology) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsbeerechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 85 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule 10 LP,
3. auf die Masterarbeit 20 LP,
4. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.
2. Ein Auslandsaufenthalt während des Masterstudiums wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

E. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 3)

Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung sind

1. der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas,

2. zwei frei wählbare fachspezifische Themen, die mit der Betreuerin/ dem Betreuer abzusprechen sind.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

G. Modulplan

1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 01: Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Aktuelle Themen und Perspektiven der Kulturanthropologie/Volkskunde	HS.	1 (3)	P	2	8
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I	VL.	1 (3)	P	2	3
Modulprüfung	Hausarbeit im HS.				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				4	11

Modul 02: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Semantiken und Gegennarrative kulturanthropologischer Forschung	HS.	1 (3)	P	2	8
Ethnographische Repräsentation und Forschungsethik	Ü.	1 (3)	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im HS.				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				4	12

Modul 03a: Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin	VL.	1 (3)	WP	2	3 (4*)
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin	VL.	1 (3)	WP	2	3 (4*)
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Verfassen eines unbenoteten Essays				
Gesamt				4	7

Oder

Modul 03b: Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin	VL.	1 (3)	WP	2	3
FTMK interdisziplinär	S.	1 (3)	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				4	7
Modul 04: Forschendes Lernen I (Großes Projekt I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Thematische Hinführung	PrS.	2 (1)	P	2	6
Datenerhebung	Ü.	2 (1)	P	2	6
Modulprüfung	Entwurf eines Forschungsdesigns in der Ü.				
Gesamt				4	12

Modul 05: Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern (Kleines Projekt)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Thematische Hinführung zum Projekt und Präsentation der Ergebnisse	PrS.	2 (1)	P	2	6
Datenerhebung	Ü.	2 (1)	P	2	5
Modulprüfung	Poster o.ä. Kurzpräsentationsform in der Ü.				
Gesamt				4	11

Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Regionalität, Interkulturalität und Globalisierung	HS.	2 (1)	P	2	8
Lehrübung mit Einführung und Supervision	LÜ.	3 (2)	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im HS.				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				4	12

Modul 07: Forschendes Lernen II (Großes Projekt II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Thematische Begleitung	PrS.	3 (2)	P	2	8
Datennacherhebung und Aufbereitung	Ü.	3 (2)	P	2	4
Datenauswertung, Interpretation und Präsentation	Ü.	3 (2)	P	2	4

Modulprüfung	Publikationsfähiger Beitrag im PrS.				
Studienleistungen	Referat im PrS. Referat in der Ü. <i>Datennacherhebung und Aufbereitung</i>				
Gesamt				6	16

Modul 08: Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Zeitkonzepte, Machtstrukturen und kulturelle Deutungsmuster	HS.	3 (2)	P	2	6
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II	VL.	3 (2)	WP	2	3
Übung zum kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilm	Ü.	3 (2)	P	2	2
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Referat im HS.				
Gesamt				6	11

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kolloquium	K.	4	P	2	3
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				2	3

* Wenn Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04: Forschendes Lernen I (Großes Projekt I)

PrS. Thematische Hinführung

Ü. Datenerhebung

Modul 05: Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern (Kleines Projekt)

PrS. Thematische Hinführung zum Projekt und Präsentation der Ergebnisse

Ü. Datenerhebung

Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II

LÜ. Lehrübung mit Einführung und Supervision

Modul 07: Forschendes Lernen II (Großes Projekt II)

PrS. Thematische Begleitung

Ü. Datennacherhebung und Aufbereitung

Ü. Datenauswertung, Interpretation und Präsentation

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul

K. Kolloquium

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkt
LÜ	=	Lehrübung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

H. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

Modul 03a „Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen“, Modul 03b: „Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen“ sowie Modul 08 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II“.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fächerübersicht Fachbereich 05****Linguistik mit den Schwerpunkten:****Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft****English Linguistics****Slavische Sprachwissenschaft****Sprachen Nordeuropas und des Baltikums****Sprachwissenschaft des Deutschen****Turkologie****Romanische Sprachwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

Zur Zulassung ist die Wahl eines Schwerpunktes bei der Einschreibung zum Studium erforderlich. Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktes ist bis Ende des zweiten Fachsemesters möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den neu gewählten Schwerpunkt ebenfalls erfüllt sind. Der Wechsel ist mit den betroffenen Schwerpunktvertretern zu besprechen und der Koordinatorin/dem Koordinator des MA Linguistik mitzuteilen.

Die Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich nach den fachspezifischen Schwerpunkten:

*1. Schwerpunkt Afrikanistik (wird gestrichen)**1. Schwerpunkt Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft*

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

2. Schwerpunkt English Linguistics

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Englische Sprache/Englische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten, sofern nicht bereits durch einen entsprechenden BA-Abschluss diese Kenntnisse nachgewiesen sind (die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses jeweils nicht älter als zwei Jahre sein):

- „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

mit mindestens 85 von 120 Punkten (internetbasierter TOEFL [iBT]) bzw. 567 von 677 Punkten (schriftliche Version des TOEFL [IPT]).

3. Schwerpunkt Slavische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss ein Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Linguistik oder im Bereich Slavische Sprachwissenschaft erbracht worden sein. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in entweder zwei slavischen oder einer slavischen und einer baltischen Sprache verfügen, die sämtlich mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse „(als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache).
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Slavische Sprachwissenschaft (ggf. auch unter Bezeichnungen wie „Slavische Philologie“). In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

4. Schwerpunkt Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik bzw. Fenno-Ugristik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse in mindestens einer nordischen (d.h. skandinavischen oder ostseefinnischen) oder baltischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse „(als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache).
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

5. Schwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

Nachweis der Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zur Sprachgeschichte. Sofern der Nachweis bis zur Bewerbungsfrist nicht vorliegt, kann der Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Fachsemesters nachgereicht werden. Das Deutsche Seminar stellt sicher, dass eine entsprechende Lehrveranstaltung im ersten Master-Fachsemester besucht werden kann.

6. Schwerpunkt Turkologie

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss mindestens einer der folgenden Fachbezüge nachgewiesen werden:

Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Türkische Sprachwissenschaft/Türkische Philologie von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder im Falle eines Studiengangs ohne Leistungspunkte gleichwertiger Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse des Türkisch-Türkischen oder einer anderen Türkische Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse „(als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache)
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich der Turkologie; in Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

7. Schwerpunkt Romanische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische und von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in der Romanischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Romanische Philologie oder Romanische Linguistik oder durch den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse oder durch das Sprachzeugnis „Diplôme d'Études en Langue Française“ (DELF B2).

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 - 46	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	16 - 25	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 - 30	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	36 – 56 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	34 – 54 LP,
c. auf die Masterarbeit	27 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	3 LP,

1. Die ersten beiden Fachsemester dienen der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen im Bereich der Typologie und der empirischen Sprachforschung, die im 3. Fachsemester auf das Abschlussmodul hinführen.
2. Master-Studierende mit Schwerpunkt „Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“ sind verpflichtet, die Lehrveranstaltung a) im Modul A3 im 1. Fachsemester zu besuchen.
3. Für Master-Studierende mit Schwerpunkt „Sprachwissenschaft des Deutschen“ ist anstelle des Moduls A3 das Modul S4e verpflichtend.
4. Für Master-Studierende mit Schwerpunkt „Romanische Sprachwissenschaft“ sind anstelle des Moduls A3 die Module S4g I und S4g II verpflichtend.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum lässt sich leicht in das Studium integrieren, wird aber nicht gefordert.
2. Dort, wo sich aufgrund der gewählten Thematik die Notwendigkeit eines Auslandsaufenthaltes lässt sich dieser aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Modulen sehr

flexibel in das Studium integrieren. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach jedem abgeschlossenen Semester möglich, wird aber nicht gefordert. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von linguistischen internationalen Sommerschulen, die jeweils in den Semesterferien stattfinden. Deren Besuch wird den Studierenden des MA Linguistik ausdrücklich empfohlen. In Abhängigkeit vom Thema der MA-Arbeit kann der Auslandsaufenthalt auch für die Datenerhebung in der Feldforschung genutzt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

In den Abschlussmodulen a – g wird die Note der Masterarbeit mit 80% (24 LP von 30 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 20% (6 LP von 24 LP). Das Gesamtmodul geht mit einem Anteil von 28,33% (34 LP von 120 LP) in die Berechnung der Abschlussnote ein.

E. Fast track

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den S-Modulen und den Modulen A1 und A2 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

Die Zulassung zum Fast-track-Programm erfolgt auf Grund der Entscheidung einer Auswahlkommission. Dieser gehören neben dem Studiengangsverantwortlichen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender zwei weitere am Studiengang beteiligte Hochschullehrer sowie ein auswärtiger Hochschullehrer aus dem Bereich der Linguistik an. Die Zulassung kann sowohl auf Antrag seitens eines Studierenden des MA-Linguistik als auch durch eine Empfehlung der Kommission erfolgen. Dem Antrag eines Studierenden des Studienganges ist eine Stellungnahme des potentiellen Betreuers anzufügen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast-Track.

Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „MA Linguistik“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan mit Beginn im Wintersemester. Für alle Studiengänge außer dem Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester mit gewissen Beeinträchtigung des Studienverlaufs bis hin zu einer Studienzeitverlängerung von einem Semester zu rechnen. Im Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist sowohl der Studienbeginn zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

Modul A1: Theorie I (6 SWS, 16 LP, 1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	V/Ü	2 (3)	P	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	S	3 (2)	P	2	6 LP	
c. Übung: Sprachstrukturen für Fortgeschrittene	Ü	2 (1)	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b oder c					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul A2: Empirische Verfahren I (8 SWS, 16 LP, 1.-2./2.-3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar/Übung: Empirische Methoden in der Sprachwissenschaft	S/Ü	1 (2)	P	4	9 LP	Hausarbeit oder Forschungstagebuch
b. Statistikseminar mit Übung	S/Ü	2 (3)	P	4	7 LP	Arbeitsproben in Form einer praktischen Übung
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				8	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul A3: Sprachwandel/Soziolinguistik (6 SWS, 16 LP, 1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Grundlagen der Soziolinguistik	V	1 (2)	P	2	2 LP	
b. Vorlesung: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	V	1 (2))	P	1	2 LP	
c. Seminar: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	PrS	1 (2)	P	5	4 LP	Klausur (60 Min.) aus den Lehrveranstaltungen b und c
d. Seminar: Soziolinguistik	S	2 (1)	P	2	7 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in d					
Gesamt				7	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Module S1

Modul S1a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Typologie und Universalienforschung (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung: Sprachtypologische Vertiefung	V/Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachtypologische Vertiefung	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1b, English Linguistics: English Linguistics 1: Current Topics in English Linguistics (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Research Colloquium English Linguistics	KOL	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: English Linguistics 1	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1c, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft I: Typologie und Areallinguistik (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Slavische Sprachwissenschaft I	Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft I	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistik und Multilingualismus (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung: Angewandte Soziolinguistik	V/Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Europäischer Multilingualismus in arealer Perspektive	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Seminararbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem I (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachsystem I	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
b. Übung: Sprachsystem I	Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1f, Turkologie: Turki Linguistics (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkic Language	Ü	1 (2)	WP	2	6 LP	
b. Linguistic Turcology	S	1 (2)	WP	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Analyse- und Übersetzungsübungen in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1g, Romanische Sprachwissenschaft: Theoretische Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft (4 SWS, 12 LP, 1./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Theoretische Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft	V	1 (3)	WP	2	4 LP	Ausarbeitung 5-10 Seiten
b. Seminar: Theoretische Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft	S	1 (3)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Module S2

Modul S2a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Empirische Verfahren in der Linguistik II (4 SWS, 12 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Neurokognitive und zeitsensitive Methoden in der Sprachwissenschaft	S	3 /2)	WP	2	4 LP	Schriftlicher Forschungs- plan
b. Übung: Experimentalpraktikum	Ü	3 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2b, English Linguistics: English Linguistics 2: Topics in English Historical (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: English Linguistics 2	V	2 (1)	WP	2	2 LP	Sitzungs- protokoll
b. Seminar: English Linguistics 2	S	2 (1)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2c, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft II: Strukturen und empirische Anwendung (4 SWS, 12LP, 2./1. Semester):						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Slavische Sprachwissenschaft II	Ü	2 (1)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft II	S	2 (1)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [wenn Hausarbeit in Modul S2c, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3c oder umgekehrt].					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistische Forschungskompetenzen I (4 SWS, 10 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung Regional- und Minderheitssprachen	V/Ü	3 (2)	WP	2	4 LP	Mündliche Präsentation (15-20 Min.)
b. Seminar: Aktuelle Trends in der Soziolinguistik	S	3 (2)	WP	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Theorie und Empirie (4 SWS, 12 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Theorie und Empirie	S	2 (1)	WP	2	8 LP	
b. Übung: Theorie und Empirie	Ü	2 (1)	WP	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2f, Turkologie: Turkic Linguistics 2 (4 SWS, 12 LP, 2.-3. Semester / 3.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Research Seminar	OS	2 (3)	WP	2	6 LP	
b. Turkic Language	Ü	3 (2)	WP	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2g, Romanische Sprachwissenschaft : Anwendungsbezogene Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft (4 SWS, 12 LP, 3. Semester/3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Anwendungsbezogene Aspekte in der Romanischen Sprachwissenschaft	V	3 (3)	WP	2	4 LP	Präsentation
b. Seminar: Anwendungsbezogene Aspekte in der Romanischen Sprachwissenschaft	S	3 (3)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Module S3

Modul S3a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Theorie II: Form und Bedeutung (6 SWS, 14 LP, 2.-3/1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachliche Struktur	S	2 (1)	WP	2	5 LP	
b. Seminar: Interpretation	S	2 (1)	WP	2	5 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a oder b					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3b, English Linguistics: English Linguistics 3: Determinants of Linguistic Variation and Change (6 SWS, 16 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: English Linguistics 3	S	3 (2)	WP	2	8 LP	
b. Research Colloquium English Linguistics	KOL	3 (2)	WP	2	4 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterprä- sentation
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3c, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft III: Diachronie (6 SWS, 14 LP, 3./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Kolloquium: Slavische Sprachwissenschaft	KOL	3 (1)	WP	2	2 LP	Protokoll einer Sitzung
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft III	S	3 (2)	WP	2	8 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterprä- sentation
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2c, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3c oder umgekehrt].					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistische Forschungskompetenzen II (6 SWS, 16 LP, 2.-3./1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Qualitative Datenanalyse	S	2 (1)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Professionelle Projektplanung	S	2 (1)	WP	2	6 LP	
c. Soziolinguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	WP	2	6 LP	Schriftliche Aufgabe mit mündlicher Diskussion (10-15 Min.)
Modulprüfung	Posterpräsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem II (6 SWS, 14 LP, 2.-3./1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachsystem II	HS	3 (2)	WP	2	8 LP	
b. Übung: Sprachsystem II	Ü	3 (2)	WP	2	2 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3f, Turkologie: Turkic Linguistics 3 (6 SWS, 14 LP, 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistic Turcology	S	3 (2)	WP	2	5 LP	
b. Research Seminar	OS	3 (2)	WP	2	5 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Poster- präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3g, Romanische Sprachwissenschaft: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit in der Romania (6 SWS, 14 LP, 2.-3/1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachkontakt und Mehr- sprachigkeit	V	2 (1)	WP	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachkontakt und Mehr- sprachigkeit	S	2 (1)	WP	2	8 LP	Präsentation
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterprä- sentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S 4

Modul S4e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Spracherwerb, -verwendung, -vergleich (6 SWS, 16 LP, 1.- 2./2. – 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	V	1 (2)	WP	2	2 LP	
b. Seminar: Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
c. Fachspezifisches Kolloquium	KOL	2 (3)	WP	2	6 LP	Fachvortrag
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S4g I, Romanische Sprachwissenschaft: Erweiterte Sprachkompetenz I (6/8 SWS, 8 LP, 1. + 2. Semester)						
Wahlschwerpunkt a: Spanisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b. Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c. Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c). Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt b: Spanisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	

b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt c: Französisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	2 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c). Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Wahlschwerpunkt d: Französisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt e: Italienisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c). Gewichtung: 2:1					

Gesamt		6	8 LP			
Wahlschwerpunkt f: Italienisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt			6	8 LP		
Wahlschwerpunkt g: Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs II	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt			8	8 LP		
Wahlschwerpunkt h: Rumänisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs 1	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs 2	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt			8	8 LP		
Sonstiges	Es werden alternativ verschiedene Sprachen angeboten, wovon in diesem Modul eine gewählt werden muss.					

Modul S4g II, Romanische Sprachwissenschaft: Erweiterte Sprachkompetenz II (6/8 SWS, 8 LP, 1 + 2. Semester)						
Wahlschwerpunkt a: Spanisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a. Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b. Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c. Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt b: Spanisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt c: Französisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt d: Französisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					

Gesamt		6	8 LP			
Wahlschwerpunkt e: Italienisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt		6	8 LP			
Wahlschwerpunkt f: Italienisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt		6	8 LP			
Wahlschwerpunkt g: Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs II	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt		8	8 LP			
Wahlschwerpunkt h: Rumänisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs 1	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs 2	SK	2	WP	4	4 LP	

Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)			
Gesamt		8	8 LP	
Sonstiges	Es werden alternativ verschiedene Sprachen angeboten, wovon in diesem Modul eine gewählt werden muss. Es muss eine andere Sprache als im Modul S4g I: Erweiterte Sprachkompetenz I belegt werden.			

Abschlussmodule

Abschlussmodul a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul b, English Linguistics (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul c, Slavische Sprachwissenschaft (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraus- setzungen	Keine					

Abschlussmodul d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraus- setzungen	Keine					

Abschlussmodul e, Sprachwissenschaft des Deutschen (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul f, Turkologie (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul g, Romanische Sprachwissenschaft (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Romanistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	WP	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit

Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP		30 LP	
Gesamt		2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine			

Legende:

HS	=	Hauptseminar
KOL	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
S	=	Seminar
S/Ü	=	Seminar mit Übung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung mit Übung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Mediendramaturgie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kern- oder Beifach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film oder ein Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Film, Fernsehen und Neue Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang:	91 LP
2. auf die Masterarbeit:	24 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung:	5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum ist im Rahmen einer Wahlpflichtveranstaltung in Modul 07b möglich.
2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder der medienpraktischen Arbeit, die wissenschaftlich reflektiert wird, beträgt 5 Monate. Dafür werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

G. Modulplan

Modul 01: Zugänge zum Gegenstand					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theoretische Perspektiven auf audiovisuelle Darstellungen	S.	1	P	2	4
Formen audiovisueller Darstellungen	S.	1	P	2	6
Methoden der Analyse	Ü.	1	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden S.				
Gesamt				6	14

Modul 02: Projektmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediendramaturgisches Labor I	PrS.	1	P	4	11
Modulprüfung	Arbeitsproben, unbenotet				
Gesamt				4	11

Modul 03: Forschendes Lernen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
FTMK interdisziplinär	S.	2	WP	2	4
Zugänge zur Mediengeschichtsschreibung	S.	1	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S. <i>Zugänge zur Mediengeschichtsschreibung</i>				
Gesamt				4	10

Modul 04: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediale Dispositive	S.	2	P	2	4 (6*)
Mediale Dramaturgien	S	2	P	2	4 (6*)
Kritisches Schreiben	Ü.	2	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden S.				
Studienleistung	Arbeitsproben, unbenotet, in der Ü.				
Gesamt				6	16

Modul 05: Projektmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediendramaturgisches Labor II	PrS.	2	P	2	10
Modulprüfung	Portfolio, unbenotet				
Gesamt				2	10

Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Perspektiven der Medienästhetik	VL.	3	P	2	3
Aktuelle Forschungsthemen der Mediendramaturgie	S.	3	P	2	6 (8*)
Körper/Bilder/Kulturen	Ü.	3	P	2	4 (6*)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Ü. oder S.				
Gesamt				6	15

Modul 07a: Medien und Kultur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung (Import)	VL.	3	WP	2	3
FTMK interdisziplinär I	S.	3	WP	2	4
FTMK interdisziplinär II	S.	3	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				6	11

oder

Modul 07b: Berufspraktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Berufspraktikum	Pr.	3	WP	300h	11
Modulprüfung	Praktikumsbericht, unbenotet				
Gesamt				300h	11

Modul 08: Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	K.	4	P	2	4
Modulprüfung	Schriftliches Exposé				
Gesamt				2	4

* Wenn Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02: Projektmodul I

PrS. Mediendramaturgisches Labor I

Modul 04: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I

Ü. Kritisches Schreiben

Modul 05: Projektmodul II

PrS. Mediendramaturgisches Labor II

Modul 07b: Berufspraktikum

Pr. Berufspraktikum

Modul 08: Abschlussmodul

K. Besprechung laufender Forschungsprojekte

H. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind Modul 02 „Projektmodul I“, Modul 05 „Projektmodul II“ sowie Modul 07a „Medien und Kultur“ und Modul 07b „Berufspraktikum“.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Medienkulturwissenschaft

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses in einem der im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur Theater Film angebotenen Studiengänge Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde im Kern- oder Beifach oder in einem vergleichbaren Studienfach medien-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 30 LP im Bereich Medienkulturwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang: 91 LP
2. auf die Masterarbeit: 24 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung: 5 LP.

C. Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Ein Auslandssemester ist nicht verpflichtend. Sofern gewünscht, eignet sich hierfür besonders das 3. Fachsemester.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Fachs Medienkulturwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dafür werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul 01	Kulturwissenschaftliche Medientheorie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Theorien und Konzepte der Medienkulturwissenschaft	VL	1	P	2	3
Positionen kulturwissenschaftlicher Medientheorie	SLS	1	P		4
Medientheorie: weiterführende und vertiefende Perspektiven	S	1	P	2	8
Modulprüfung	Portfolio				
Studienleistung	Essay oder Klausur (90 min) in der VL (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	15 LP

Modul 02	Methoden der Medienkulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kultur- und Medienanalyse: Interdisziplinäre Perspektiven	VL	1	WP	2	3
Forschungsmethoden der Medienkulturwissenschaft	S	1	P	2	8
Ausgewählte Methoden der Medienanalyse	S	1	WP	2	4
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min) im S Forschungsmethoden				
Gesamt				6 SWS	15 LP

Modul 03		Medienkulturgeschichte			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Mediengeschichte der Kultur	S	2	P	2	8
Historiographie der Medien	S	2	P	2	4
Gegenstände der Mediengeschichte	S	2	WP	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im S Mediengeschichte der Kultur				
Gesamt				6 SWS	16 LP

Modul 04		Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung I			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projektseminar Ia	PrS	2	P	2	10
Projektseminar Ib	PrS	2	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit oder Arbeitsproben im Projektseminar Ia				
Gesamt				4 SWS	14 LP

Modul 05		Ästhetik, Performanz und Kulturen des Medialen			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Vorlesung (Import)	VL	3	WP	2	3
FTMK interdisziplinär	S	3	P	2	4 (5*)
FTMK interdisziplinär	S	3	P	2	4 (5*)
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Essay in einem der beiden Seminare (unbenotet)				
Gesamt				6 SWS	12 LP

* wenn die Studienleistung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt wird.

Modul 06	Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projektseminar IIa	PrS	3	P	2	10
Projektseminar IIb	PrS	3	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit oder Arbeitsproben im Projektseminar IIa				
Gesamt				4 SWS	14 LP

Modul 07	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	K	4	P	2	5
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Schriftl. Exposé (unbenotet)				
Gesamt				2 SWS	5 LP

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04 Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung I

PrS Projektseminar Ia

PrS Projektseminar Ib

Modul 06 Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung II

PrS Projektseminar IIa

PrS Projektseminar IIb

Modul 07: Abschlussmodul

K. Besprechung lfd. Forschungsprojekte

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind Modul 05 „Ästhetik, Performanz und Kulturen des Medialen“ und das Abschluss-Modul 07. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

H. Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)

Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Absatz 5 findet Anwendung.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
S	=	Seminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Projektseminar
SLS	=	Selbstlernseminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Philosophie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem philosophisch-ethischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang Philosophie:

Studierende müssen bei der Wahl eines Schwerpunktes in „Philosophie der Antike“ oder „Philosophie des Mittelalters“ in der Master-Abschlussprüfung Grundkenntnisse in Altgriechisch durch mindestens Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger oder ausreichend Sprachkenntnisse in Latein durch mindestens drei Jahre schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ bis zum Semester vor der Anmeldung zur MA Abschlussprüfung nachweisen. Das staatliche Latinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die im Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität zu erbringen.

3. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung oder eines Auswahlgespräches:

keiner

B. Studiumumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden):

- (1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	38 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	00 SWS

- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	95 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	00 LP,
c. auf die Praktika gemäß Abs. 4	00 LP,
d. auf die Masterarbeit	20 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens 4 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Weiterer Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein zusätzliches geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 61		Basismodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	S	1.	P	2 SWS	5 LP
b) Philosophie des Mittelalters	S	1.	P	2 SWS	5 LP
c) Philosophie der Neuzeit	S	1.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der Geschichte der Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Philosophie der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit) belegt werden.				

Modul-Nr. 62		Basismodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	S	1.	P	2 SWS	5 LP

b) Theoretische Philosophie II	S	1.	P	2 SWS	5 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	S	1.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der systematischen Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) belegt werden.				

Modul-Nr. 63	Aufbaumodul (historisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	S	2.	P	2 SWS	5 LP
b) Philosophie des Mittelalters	S	2.	P	2 SWS	5 LP
c) Philosophie der Neuzeit	S	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen				

	Teilgebiete der Geschichte der Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Philosophie der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit) belegt werden.
--	--

Modul-Nr. 64	Aufbaumodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	S	2.	P	2 SWS	5 LP
b) Theoretische Philosophie II	S	2.	P	2 SWS	5 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	S	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der systematischen Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) belegt werden.				

Modul-Nr. 65	Vertiefungsmodul 1 (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Seminar (1)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
b) Seminar (2)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S				

	Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.		
Gesamt		4 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine		

Modul-Nr. 66	Vertiefungsmodul 2 (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Seminar (1)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
b) Seminar (2)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine				

Modul-Nr. 67	Projektmodulmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Seminar (1)	S	3.	WP	2 SWS	5 LP
b) Seminar (1)	S	3.	WP	2 SWS	5 LP
Studienleistung	Essay (10-15 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	10 LP

O D E R

außeruniversitäres berufsbezogenes Praktikum (mit Betreuung durch Lehrende des Philosophischen Seminars)	Prakt., ext.	3.	WP	1 SWS	10 LP
Studienleistung	Praktikums- / Projektbericht (10-15 Seiten)				
Gesamt				1 SWS	10 LP

O D E R

inneruniversitäres forschungsbezogenes Praktikum (mit Betreuung durch Lehrende des Philosophischen Seminars)	Prakt.	3.	WP	1 SWS	10 LP
Studienleistung	Praktikums- / Projektbericht (10-15 Seiten)				
Gesamt				1 SWS	10 LP

O D E R

eigenständig erarbeitetes (Lektüre-)Projekt in der angeleiteten Arbeitsgruppe	Proj./ ProjS	3.	WP	1 SWS	10 LP
Studienleistung	Essay (10-15 Seiten)				
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				1 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Seminare, Praktika, Projekte besitzen keinen Anteil an der Master-Endnote.				

Modul-Nr. 68	Forschungsmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
Forschungskolloquium (hist./syst.)	Koll.	4.	P	2 SWS	5 LP
Studienleistung	Präsentation und Diskussion des Masterarbeitsprojektes im Forschungskolloquium				
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				2 SWS	5 LP

Sonstiges	Das Forschungskolloquium besitzt keinen Anteil an der Master-Endnote.
------------------	---

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Philosophie.

F. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Legende:

Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Prakt.	=	Praktikum
Prakt., ext.	=	Praktikum, extern
Proj./ProjS	=	Projekt / Projektseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Romanistik interkulturell

Vorbemerkung

Der Studiengang „Romanistik interkulturell“ kombiniert Lehrangebote aus zwei oder mehr romanischen Kulturbereichen (im Folgenden abgekürzt als RK). In diesem Anhang werden die Regelungen für die sechs möglichen Kombinationen eines primären romanischen Kulturbereichs (RK1) ausgeführt (RK1 ist Französisch, Italienisch oder Spanisch, der fachliche Schwerpunkt ist Literatur- oder Sprachwissenschaft). RK2 ist jeweils einer der beiden übrigen Kulturbereiche, darf jedoch in einem vorangegangenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang nicht als zweite romanische Philologie studiert worden sein. Für die Wahlpflichtmodule 5b und 5c gilt: RK3 ist ein weiterer romanischer Kulturbereich einschließlich Portugiesisch; RK1b entspricht dem romanischen Kulturbereich, der in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang die zweite romanische Philologie darstellte.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik interkulturell“:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Romanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland; hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Romanistik mit der Spezifizierung in der Philologie von RK1 erworben sein.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse:

Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache von RK2 auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Der Nachweis erfolgt durch den erfolgreich abgeschlossenen „Sprachpraktischen Eingangstest“ des Romanischen Seminars an der JGU. Folgende Sprachzertifikate der staatlichen Kulturinstitute werden jeweils als Äquivalent anerkannt:

a. Französisch: *Diplôme d'Études en Langue Française* (DELF B1)

b. Spanisch: *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1)

c. Italienisch: *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO-B1)

Der Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt des Beginns des Masterstudiums nicht älter als zwei Jahre sein. Über Anerkennung weiterer offizieller Sprachzertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

Zusätzlich zu diesen Nachweisen wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive Kenntnisse in der Sprache von RK1 verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Anzahl der Semesterwochenstunden:

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	46	SWS	(ohne Berufspraktikum)
Pflichtlehrveranstaltungen:	18	SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen:	28	SWS	

Je nach gewählter Option im Wahlpflichtmodul 5 kann sich die Anzahl der SWS um 2 erhöhen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (einschließlich Berufspraktikum und Abschlussmodul).

2. Modulplan:

Lehr- und Prüfungssprachen sind die Sprachen von RK1 und RK2 sowie Deutsch, ggf. auch die Sprachen von RK3 und RK1b in den entsprechenden Wahlpflichtmodulen 5b und 5c.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Literatur und Kultur Französisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Literaturwissenschaft					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar Literaturwissenschaft (RK 1 oder RK 2)	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a1 „Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Komparatistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Komparatistik	V	1	WP	2	3	
Seminar Komparatistik	S	1	WP	2	3	
Seminar oder Hauptseminar Komparatistik	S/HS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in einer der beiden Seminarveranstaltungen				3	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Sonstiges	Die Zusatzqualifikation Komparatistik kann wahlweise in den komparatistischen Modulen ‚Intertextualität‘, ‚Interkulturalität‘, ‚Intermedialität‘ oder ‚Literaturtheorie‘ des Masterstudiengangs „Komparatistik“ erworben werden.					

Modul 05a2 „Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Theaterwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Epochen der Theatergeschichte	V	1	WP	2	4	
Vorlesung Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	1	WP	2	4	
HS Theatergeschichte oder HS Theorie und Ästhetik des Theaters	HS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05a3 „Romanistik interdisziplinär – Zusatzqualifikation Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien	V	1	WP	2	3	
Vorlesung Sprachtypologische Vertiefung	V	1	WP	2	3	
Seminar: „Morpho-Syntax“ oder „Kognitive Linguistik“ oder Pragmatik/Semantik“	HS	2	WP	2	6	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK 1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung aus Themenbereich I	V	1	WP	2	3	
Übung aus Themenbereich I	Ü	1	WP	2	3	Schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung aus Themenbereich II	V	2	WP	2	3	
Übung aus Themenbereich II	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung aus Themenbereich II.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Die Wahl der Themenbereiche I und II ist freigestellt, Es wird jedoch dringend empfohlen „Kultur und Kulturbegegnung“ als einen der beiden Bereiche zu wählen.					

Modul 06 „Kulturvermittlung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interkulturelles Übersetzen (RK1 und RK2)	Ü	1	P	2	3	Schriftliche Musterübersetzung
Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	1	P	2	3	
Textredaktion 3	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in der Sprache von RK1 zu Themen der Sprach- und Kulturvermittlung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Laboratorio di comunicazione scientifica / Taller de comunicación científica (gemäß RK 2)	Ü	2	P	2	3	
Selbststudium eines Lektürekanons		3	P		5	Essay
Projektarbeit		3	P		6	
Modulprüfung	Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Absolventenkolloquium	K	4	P	1	3	Referat
Schriftliche Abschlussarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 [bzw. 4], § 15 Abs. 5 und 7)		4	P		20	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 [bzw. 5], § 16 Abs. 2 und 3)		4	P		6	
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit (4 Monate) Mündliche Abschlussprüfung (45 Min.), überwiegend in der Sprache von RK1					
Gesamt				2 SWS	29 LP	

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Linguistik und Kultur Französisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Sprachwissenschaft					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar Sprachwissenschaft (RK 1 oder RK 2)	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“	
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>	

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Laboratorio di comunicazione scientifica / Taller de comunicación científica (gemäß RK 2)	Ü	2	P	2	3	
Selbststudium eines Lektürekansons		3	P		5	Essay
Projektarbeit		3	P		6	
Modulprüfung	Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 2.1: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Literatur und Kultur Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur spanischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur spanischen Literaturwissenschaft					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar Literaturwissenschaft (RK 1 oder RK 2)	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK 1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Atelier de communication scientifique/ Laboratorio di comunicazione scientifica (gemäß RK 2)	Ü	2	P	2	3	
Selbststudium eines Lektürekanons		3	P		5	Essay
Projektarbeit		3	P		6	
Modulprüfung	Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Linguistik und Kultur Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur spanischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur spanischen Sprachwissenschaft					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar Sprachwissenschaft (RK 1 oder RK 2)	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegennung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Atelier de communication scientifique/ Laboratorio di comunicazione scientifica (gemäß RK 2)	Ü	2	P	2	3	
Selbststudium eines Lektürekansons	Ü	3	P		5	Essay
Projektarbeit	Ü	3	P		6	
Modulprüfung	Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Literatur und Kultur Italienisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Literaturwissenschaft					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	Referat
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	
Hauptseminar Literaturwissenschaft (RK 1 oder RK 2)	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK 1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Atelier de communication scientifique/ Taller de comunicación científica (gemäß RK 2)	Ü	2	P	2	3	
Selbststudium eines Lektürekansons		3	P		5	Essay
Projektarbeit		3	P		6	
Modulprüfung	Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 3.2: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Linguistik und Kultur Italienisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Sprachwissenschaft					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar Sprachwissenschaft (RK 1 oder RK 2)	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegennung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Atelier de communication scientifique/ Taller de comunicaci3n cientifica (gemäß RK 2)	Ü	2	P	2	3	
Selbststudium eines Lektürekanons	Ü	3	P		5	Essay
Projektarbeit	Ü	3	P		6	
Modulprüfung	Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 2.1: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 3.2: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung
sowie

Modul 05d „Studium Generale mit Schwerpunkt Kultur und Kulturbegegnung“

Übung aus dem Themenbereich I

Übung aus dem Themenbereich II

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
RK1	=	Romanischer Kulturbereich 1 (kultureller Schwerpunkt des Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
RK2	=	Romanischer Kulturbereich 2 (zweiter obligatorischer Bestandteil des Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
RK3	=	Romanischer Kulturbereich 3 (dritter obligatorischer Bestandteil des Studiengangs im Modul 5b: Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch)
RK1b	=	Romanischer Kulturbereich, der in einem abgeschlossenen Zwei-Fächer-B.A. als Beifach studiert wurde: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Masterstudiengangs wird im 3. Fachsemester ein Studienaufenthalt von mindestens 3 Monaten Dauer in einem romanischsprachigen Land dringend empfohlen. Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die den für dieses Semester vorgesehenen Veranstaltungen entsprechen, können auf Grundlage eines *Learning Agreements* in vollem Umfang anerkannt werden.

4. Berufspraktikum

Im Rahmen dieses Studiengangs ist ein in der Regel mindestens 6-wöchiges Praktikum in einem Kulturbetrieb oder einer Organisation mit interkultureller Ausrichtung zu absolvieren. Die Bedingungen des Praktikums (Dauer, empfangende Institution, Praktikumsbericht) müssen vor Antritt des Praktikums mit dem Studiengangsbeauftragten abgesprochen werden. Für das abgeleistete Praktikum und den anzufertigenden Praktikumsbericht werden 9 LP vergeben.

**Anhang für den zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
M.A. Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)**

Bestimmungen für das Fach Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Polonistik)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik/Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP)

oder:

b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

c) Das Masterstudium erfolgt in einem der unter B. 1. aufgeführten Profile. Die Wahl eines Profils setzt voraus, dass in einem abgeschlossenen Studium gemäß a) oder b) mindestens 20 LP in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Profilbereichs erworben wurden. Dies gilt auch für Studierende mit einem Abschluss B.A. Slavistik der Johannes Gutenberg-Universität, die im M.A. das Profil wechseln wollen. Fehlende Leistungen können nachgeholt werden.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Polnisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt (Russisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Litauisch/Lettisch/Finnisch). Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Polnischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen. Der Nachweis der Kenntnisse der Zweitsprache kann bis zum Ende des 2. Studiensemesters nachgereicht werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Profil „Philologie“:

Gesamtumfang: 40 SWS (120 LP), davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1a, M2a, M3a, M4, M5a, M6, M7a

Wahlpflichtmodule: M4a/M4b/M4c/M4d und M8a/M8b/M8c/M8d

Profil „Literatur und Geschichte“:

Gesamtumfang: 40 SWS (120 LP), davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1b, M2b, M3a, M4, M5b, M6, M7b

Wahlpflichtmodule: M4a/M4b/M4c/M4d und M8a/M8b/M8c/M8d

Profil „Sprachwissenschaft“:

Gesamtumfang: 42 bzw. 46 SWS (122 LP), davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 bzw. 12 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1c, M2c, M3b, M4, M5c, M6, M7c

Wahlpflichtmodule: M4a/M4b/M4c/M4d und M8a/M8b/M8c/M8d

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

Studienleistungen können nach entsprechender Vereinbarung teilweise an ausländischen Hochschulen erworben werden. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sowie die Anerkennung auf den Mainzer Studiengang werden individuell festgelegt. Über Einzelheiten informiert die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

Es sind keine verpflichtenden Praktika oder Auslandsaufenthalte vorgesehen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1. a): Ausbaumodul 1 Sprache – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Textparaphrase II oder Linguistische Lektüre	Ü	1 (2)	WP	2	4	Klausur (60 Min.)
Grammatik II	Ü	2 (1)	P	2	4	
Übersetzung Deutsch/Polnisch (Fachsprachen)	Ü	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Grammatik II)					
Gesamt				6	12	

Modul 1. b): Ausbaumodul 1 Sprache – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Textparaphrase II	Ü	1 (2)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Grammatik II	Ü	2 (1)	P	2	4	
Übersetzung Deutsch/Polnisch (Fachsprachen)	Ü	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Grammatik II)					
Gesamt				6	12	

Modul 1. c): Ausbaumodul 1 Sprache – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Linguistische Lektüre	Ü	1 (2)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Grammatik II	Ü	2 (1)	P	2	4	
Übersetzung Deutsch/Polnisch (Fachsprachen)	Ü	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Grammatik II)					
Gesamt				6	12	

Modul 2. a): Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Philologie“ (bei Studienbeginn im Wintersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2	8	
Sprachwissenschaft	Ü	1	P	2	2	

Literaturwissenschaft	V	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 2. a): Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Philologie“ (bei Studienbeginn im Sommersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2	8	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü/V	1	WP	2	2	
Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	1	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 2. b): Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Literaturwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte (OEG)	HS	1 (1)	WP	2	8	
Literaturwissenschaft	V	1 (1)	P	2	2	
OEG	V	1 (1)	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 2. c): Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“ (bei Studienbeginn im Wintersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachwissenschaft	HS	1	P	2	8	
Sprachwissenschaft (aus Slavistik oder AVS)	Ü	1	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des HS)					
Gesamt				4	10	

Modul 2. c): Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“ (bei Studienbeginn im Sommersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachwissenschaft	HS	1	P	2	8	
Sprachwissenschaft	Ü	1	P	2	2	
Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	1	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 3. a): Ausbaumodul 1 Regionalstudien – Profil „Philologie“, „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	PrS	1 (2)	P	2	7	
Landeskunde 2	PS	2 (1)	P	2	5	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Projektarbeit (im Rahmen des Projektseminars)					
Gesamt				4	12	

Modul 3. b): Ausbaumodul 1 Zusatzkompetenzen – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mathematische und statistische Methoden I und II + V/Ü Sprachwissenschaft (aus Slavistik oder AVS)	V, T	1 (2)	WP	8	12 (6+6)	Klausur (Mathematische und statistische Methoden I, 90 Min.)
oder Empirische Methoden der Sprachwissenschaft (mit Übung) und Hauptseminar Sprachwissenschaft (AVS)	Ü	2 (1)		2	2	
	S, HS			6 (4+2)	14 (6+8)	Präsentation oder Referat (Empirische Methoden der Sprachwiss.)
Modulprüfung	Klausur (Mathematische und statistische Methoden II, 90 Min.) oder Hausarbeit (HS Sprachwissenschaft, AVS)					
Gesamt				10/6	14	

Von Modul Version 4. a)–d) ist eine auszuwählen (Wahlpflicht):

Modul 4. a): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	1 (2)	P	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6	12	

Modul 4. b): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	1 (2)	P	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6	12	

Modul 4. c): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	1 (2)	P	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6	12	

Modul 4. d): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Litauisch/Lettisch/Finnisch (SNEB)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Litauisch II oder Lettisch II oder Finnisch II	Ü	1 (2)	P	4	6	Klausur (90 Min.)
Soziolinguistisches Kolloquium	S	2 (1)	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Soziolinguistischen Kolloquiums)					
Gesamt				6	12	

Modul 5. a): Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Philologie“ (bei Studienbeginn im Wintersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü/V	2	WP	2	2	
Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	2	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 5. a): Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Philologie“ (bei Studienbeginn im Sommersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Sprachwissenschaft	Ü	2	P	2	2	
Literaturwissenschaft	V	2	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 5. b): Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Literaturwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte (OEG)	HS	2 (1)	WP	2	8	
Literaturwissenschaft	V	2 (1)	P	2	2	
OEG	V	2 (1)	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	12	

Modul 5. c): Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“ (bei Studienbeginn im Wintersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachwissenschaft	HS	2	P	2	8	
Sprachwissenschaft	K	2	P	2	4	
Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	2	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				6	14	

Modul 5. c): Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“ (bei Studienbeginn im Sommersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachwissenschaft	HS	2	P	2	8	
Sprachwissenschaft (AVS)	V	2	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des HS)					
Gesamt				4	10	

Modul 6) Ausbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lektüre und Essay II	Ü	3 (3)	P	2	4	Essay
Übersetzung Polnisch/Deutsch (wiss., lit. Texte)	Ü	3 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Übersetzung Polnisch/Deutsch)					
Gesamt				4	8	

Modul 7. a): Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3 (3)	WP	2	8	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	K	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten HS)					
Gesamt				4	12	

Modul 7. b): Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Literaturwissenschaft	HS	3 (3)	P	2	8	
Literaturwissenschaft	K	3 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des HS)					
Gesamt				4	12	

Modul 7. c): Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“ (bei Studienbeginn im Wintersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachwissenschaft	HS	3	P	2	8	
Sprachwissenschaft (Slavistik)	Ü	3	P	2	2	
Sprachwissenschaft (AVS)	V	3	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des HS)					
Gesamt			6	12		

Modul 7. c): Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“ (bei Studienbeginn im Sommersemester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachwissenschaft	HS	3	P	2	8	
Sprachwissenschaft (Slavistik oder AVS)	Ü	3	WP	2	2	
Sprachwissenschaft	K	3	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des HS)					
Gesamt			6	14		

Von Modul Version 8. a)–d) ist eine auszuwählen:

Modul 8. a): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	3 (3)	P	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten PS)					
Gesamt				4	10	

Modul 8. b): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	3 (3)	P	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten PS)					
Gesamt				4	10	

Modul 8. c): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	3 (3)	P	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten PS)					
Gesamt				4	10	

Modul 8. d): Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Litauisch/Lettisch bzw. Lettisch/Finnisch (SNEB)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Angewandte Soziolinguistik	V/Ü	3 (3)	P	2	4	
Europäischer Multilingualismus in arealer Perspektive	S	3 (3)	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des S)					
Gesamt				4	10	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Pflicht
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflicht

3. Optionaler Auslandsaufenthalt

Das 3. Semester im Master-Studiengang kann an der Universität Warschau absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 30 LP erfolgreich zu besuchen. Die in Warschau absolvierten Lehrveranstaltungen werden individuell auf der Basis eines *Learning Agreements* festgelegt und für den Mainzer Studiengang angerechnet. Das Learning Agreement regelt Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Das Institut für Slavistik der Universität Mainz, das Partnerinstitut an der Universität Warschau sowie die oder der Studierende unterzeichnen das entsprechende Learning Agreement. Für das Auslandsstudium stehen in begrenztem Umfang Stipendienplätze zur Verfügung. Über Einzelheiten informiert das Modulhandbuch bzw. die Fachstudienberatung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Russistik)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)**

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik/Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP)

oder:

b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

c) Das Masterstudium erfolgt in einem der der unter B. 1. aufgeführten Profile. Die Wahl eines Profils setzt voraus, dass in einem abgeschlossenen Studium gemäß a) oder b) mindestens 20 LP in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Profilbereichs erworben wurden. Dies gilt auch für Studierende mit einem Abschluss B.A. Slavistik der Johannes Gutenberg-Universität, die im M.A. das Profil wechseln wollen. Fehlende Leistungen können nachgeholt werden.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Russisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Russistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt (Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Litauisch/Lettisch/Finnisch). Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Russischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen. Der Nachweis der Kenntnisse der Zweitsprache kann bis zum Ende des 2. Studienseesters nachgereicht werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Profil „Philologie“:

Gesamtumfang:	40 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS

Profil „Literatur und Geschichte“:

Gesamtumfang:	40 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

Profil „Sprachwissenschaft“:

Gesamtumfang:	40 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

Profil „Philologie“:

a. auf die Pflichtmodule	48 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	42 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

Profil „Literatur und Geschichte“:

a. auf die Pflichtmodule	74 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	16 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

Profil „Sprachwissenschaft“:

a. auf die Pflichtmodule	60 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	30 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

Studienleistungen können nach entsprechender Vereinbarung teilweise an ausländischen Hochschulen erworben werden. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sowie die Anerkennung auf den Mainzer Studiengang werden individuell festgelegt. Über Einzelheiten informiert die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 1 Grammatik	Ü	1	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Ausbaukurs 1 Aufsatz	Ü	2	P	2	4	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	1 (2)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Ausbaukurs 1 Aufsatz)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2. a) Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2	8	
Übung Sprachwiss. oder Vorlesung Literaturwissenschaft	V/Ü	1	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 2. b) Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	1	P	2	8	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 2. c) Ausbaumodul 1 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	1	P	2	8	
Übung Sprachwissenschaft oder Vorlesung AVS	V/Ü	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 3. a) und b) Ausbaumodul 1 Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Landeskunde 2	PrS	1	P	2	7	
Übung	Ü	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Proseminars Landeskunde 2)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Im Modul 3.c) ist zu wählen zwischen 1a)+1b) und 2).

Modul 3. c) Ausbaumodul 1 Zusatzkompetenzen – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Vorlesung + Tutorium Math. & statist. Methoden I	V	1	WP	4	6	
1b) Hauptseminar AVS	HS	1	WP	2	6	
2) Seminar + Übung Empirische Methoden in der Sprachwissenschaft (AVS)	S + Ü	1	WP	4	10	
Modulprüfung	Zwei Klausuren in 1a) oder Hausarbeit in 2)					
Gesamt				6/4 SWS	12/10 LP	

Von Modul Version 4. a)–d) ist eine auszuwählen:

Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. d) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Litauisch/Lettisch/Finnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs Litauisch II <i>oder</i> Sprachkurs Finnisch II <i>oder</i> Sprachkurs Lettisch II	Ü	1 (2)	WP	4	4	Klausur (90 Min.)
Seminar Soziolinguistisches Kolloquium	S	2 (1)	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Seminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5. a) Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Übung Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	2	P	2	2	Klausur (30 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 5. b) Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Geschichte – Schwerpunkt Osteuropa	HS	2	P	2	8	
Vorlesung Literaturwissenschaft oder Geschichte – Schwerpunkt Osteuropa	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 5. c) Ausbaumodul 2 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	P	2	8	
Kolloquium	K	2	P	2	4	
Übung Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	2	P	2	2	Klausur (30 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 6. a) Ausbaumodul Regionalstudien – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	P	2	7	
Übung	Ü	2	P	2	2	
Modulprüfung	Projektpräsentation (im Rahmen des besuchten Projektseminars)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 6. b) Ausbaumodul Regionalstudien – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	P	2	7	
Übung Regionalwissenschaft oder Vorlesung Geschichte – Schwerpunkt Osteuropa	V/Ü	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Projektpräsentation (im Rahmen des besuchten Projektseminars)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Im Modul 6.c) ist Variante 1) zu wählen, wenn in Modul 3.c) die Variante 1a)+1b) gewählt wurde. Die Variante 2) ist zu wählen, wenn in Modul 3.c) die Variante 2) gewählt wurde.

Modul 6. c) Ausbaumodul 2 Zusatzkompetenzen – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1) Vorlesung + Tutorium Math. & statist. Methoden II	V	2	WP	4	6	
2) Hauptseminar aus der AVS	HS	2	WP	2	8	
Modulprüfung	Klausur in 1) oder Hausarbeit in 2)					
Gesamt				4/2 SWS	6/8 LP	

Modul 7. a) Ausbaumodul 2 Sprache – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 2: Konversation 2	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium in russischer Sprache oder Linguistische Lektüre	Ü	3	WP	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung 15 Min. (im Rahmen von Konversation 2)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 7. b) Ausbaumodul 2 Sprache – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 2: Konversation 2	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium in russischer Sprache	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung 15 Min. (im Rahmen von Konversation 2)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 7. c) Ausbaumodul 2 Sprache – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 2: Konversation 2	Ü	3	P	2	4	
Linguistische Lektüre	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung 15 Min. (im Rahmen von Konversation 2)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8. a) Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8	
Kolloquium	K	3	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 8. b) Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	3	P	2	8	
Kolloquium	K	3	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 8. c) Ausbaumodul 3 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	3	P	2	8	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Von Modul Version 9. a)–d) ist eine auszuwählen:

Modul 9. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. d) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Litauisch/Lettisch/Finnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung/ Übung Angewandte Soziolinguistik	V/ Ü	3	P	2	4	
Seminar Europäischer Multilingualismus in arealer Perspektive	S	3	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Seminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Theaterwissenschaft**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Theaterwissenschaft oder in einem Fach mit kultur-, kunst-, medien-, literatur- oder theaterwissenschaftlichem Bezug, oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.

oder
2. a) Nachweis von Kenntnissen in Theatergeschichte und Aufführungsanalyse im Umfang von mindestens 11 LP.

b) Kann ein Nachweis gem. Absatz 2) a) nicht erbracht werden, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 11 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt.
3. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 41 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen: 33 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen
 1. auf Module im MA-Studiengang: 85 LP
 2. auf die Masterarbeit: 30 LP
 3. auf die mündliche Master-Prüfung: 5 LP

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30

Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Masterarbeit im 3. Semester begonnen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist zu einem Teil die Master-Arbeit, zum anderen zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Fachs Theaterwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01: Theorie und Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Gegenwartstheater	VL.	1 (2)	P	2	3
Theorie und Ästhetik	S.	1 (2)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				4	9

Modul 02: Theater und die anderen Künste					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung aus Pool (Import)	VL.	1 (1)	P	2	3
Theater und die anderen Künste	S.	1 (2)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				4	9

Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Studium Generale	VL.	1 (1)	P	2	3
Studium Generale	Ü.	1 (1)	P	2	3
Methoden und Schlüsselkompetenzen	Ü.	1 (2)	P	2	5
Modulprüfung	keine				

Studienleistung	Schriftl. Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) Portfolio (unbenotet) in der Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen				
Gesamt				6	11

Modul 04: Performance Analysis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetik des Gegenwartstheaters	S.	2 (1)	P	2	6
Theater- und Medienpraxis	Ü.	2 (1)	P	1	2
Inszenierungsanalyse	Ü.	1 (2)	P	2	4
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im S.				
Gesamt				5	12
Modul 05: Dramen- und Theatergeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theatergeschichte	VL.	2 (1)	P	2	3
Theater- u. Dramengeschichte	S.	2 (1)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				4	9

Modul 06: Performance/Medien/Kultur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
FTMK interdisziplinär I	S.	2 (3)	WP	2	4
FTMK interdisziplinär II	S.	2 (3)	WP	2	4
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				4	8
Modul 07: Theater und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kunstwissenschaftliche Vorlesung	VL.	3 (3)	WP	2	3
Gesellschaftswissenschaftliche Vorlesung	VL.	3 (3)	WP	2	3
Theater, Theatralität und Gesellschaft	S.	2 (3)	P	2	6
Modulprüfung	Hausarbeit im S.				
Gesamt				6	12

Modul 08: Dramaturgie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Dramaturgien im Gegenwartstheater	VL.	3 (2)	P	2	3
Dramaturgische Übung	Ü.	3 (2)	P	2	6
Modulprüfung	unbenotetes Portfolio in der Ü.				
Gesamt				4	9

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Forschungskolloquium I	K.	3 (4)	P	2	3
Forschungskolloquium II	K.	4 (3)	P	2	3
Modulprüfung	Keine				
Studienleistung	Schriftl. Exposé				
Gesamt				4	6

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen

Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen

Modul 04: Performance Analysis

Ü. Theater- und Medienpraxis

Ü. Inszenierungsanalyse

Modul 08: Dramaturgie

Ü. Dramaturgische Übung

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul

K. Forschungskolloquium I

K. Forschungskolloquium II

Legende:

K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

F. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Modul 03: „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ und Modul 06: „Performance / Culture / Media“.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Turcology

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss mindestens einer der folgenden Fachbezüge nachgewiesen werden:

- Anteil im Bereich Turkologie von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder im Falle eines Studiengangs ohne Leistungspunkte gleichwertiger Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zwei Drittel-Regel nach § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- Linguistisches, literaturwissenschaftliches oder geschichtswissenschaftliches Studium mit Bachelor-Arbeit zu einem turkologischen Thema.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse des Türkisch- oder einer anderen Türkische Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 der europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht.

Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse (als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache)
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich der Turkologie; in Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Regelunterrichtssprache ist Englisch. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse (entsprechend B2 GeRS) verfügen, die die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten in dieser Sprache ermöglichen. Deutschkenntnisse sind für die Zulassung nicht erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	ca. 38–46 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	ca. 6–14 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	74 LP,
b. auf den Wahlpflichtbereich	14 LP
c. auf die Masterarbeit	28 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	4 LP.

3. Degree-seeking Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse von mindestens B2 des GeRS verfügen, sollen im Rahmen des Wahlpflichtbereiches geeignete Deutschkurse des ISSK im Umfang von mindestens zwei Semestern absolvieren.

Davon abgesehen ist die Wahl der Lehrveranstaltungen bzw. kreditierten Aktivitäten (Praktika etc.) im Rahmen des Wahlpflichtbereiches frei, soweit sich ein Bezug zu den Qualifikationszielen des Studienganges begründen lässt.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum lässt sich im Wahlpflichtbereich leicht in das Studium integrieren, ist jedoch nicht verpflichtend.
2. Ein Auslandsaufenthalt lässt sich aufgrund der einsemestrigen Modulstruktur sehr flexibel in das Studium integrieren. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach jedem abgeschlossenen Modul möglich, besonders empfehlenswert aber im dritten Semester. Eine Verpflichtung zu einem Auslandsaufenthalt besteht nicht.
Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Sommerschulen und Sprachkursen mit inhaltlichem Bezug zur Turkologie oder von Belang für die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Kompetenzen, die jeweils in den Semesterferien stattfinden. Deren Besuch wird den Studierenden des MA Turcology ausdrücklich empfohlen. In Abhängigkeit vom Thema der MA-Arbeit kann der Auslandsaufenthalt auch für die Datenerhebung in der Feldforschung genutzt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

Im Abschlussmodul wird die Note der Masterarbeit mit 70% (28 LP von 34 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 30% (6 LP inkl. Kolloquium von 34 LP). Das Gesamtmodul geht mit einem Anteil von 32,5% (34 LP von 106 LP) in die Berechnung der Abschlussnote ein.

E. Modulplan:

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan (Beginn im Winter- oder Sommersemester).

Modul 1a: Foundations of Turkic Linguistics (6 SWS, 15 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkic Language	Ü	1	P	2	6 LP	
b. Research Seminar	OS	1	P	2	5 LP	
c. Linguistic Turcology	S	1	P	2	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Analyse- und Übersetzungsübung in Lehrveranstaltung a					

Gesamt		6	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine			

Modul 1b: Foundations of Turkic Literature and Culture (4 SWS, 9 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Lecture on Turkic Literature and Culture	V	1	P	2	3 LP	2 Kurz-protokolle (1–2 Seiten)
b. Turkic Literature and Culture	S	1	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 2a: Intermediate Turkic Linguistics (6 SWS, 15 LP, 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkic Language	Ü	2	P	2	4 LP	
b. Research Seminar	OS	2	P	2	7 LP	
c. Linguistic Turcology	S	2	P	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 2b: Intermediate Turkic Literature and Culture (4 SWS, 9 LP, 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Lecture on Turkic Literature and Culture	V	2	P	2	3 LP	2 Kurz-protokolle (1–2 Seiten)
b. Turkic Literature and Culture	S	2	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min.) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3a: Advanced Turkic Linguistics (6 SWS, 15 LP, 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkic Language	Ü	3	P	2	4 LP	
b. Research Seminar	OS	3	P	2	5 LP	
c. Linguistic Turcology	S	3	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten) in Lehrveranstaltung c					
Gesamt				6	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3b: Advanced Turkic Literature and Culture (4 SWS, 9 LP, 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Lecture on Turkic Literature and Culture	V	3	P	2	3 LP	2 Kurz-protokolle (1–2 Seiten)
b. Turkic Literature and Culture	S	3	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Referat (30 min.) mit Ausarbeitung (5–8 Seiten) in Lehrveranstaltung b					

Gesamt		4	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine			

Wahlpflichtbereich (6–14 SWS, 14 LP, 1.–3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Verschiedene Lehrveranstaltungen nach Wahl	div.	1–3	WP	6–14	14 LP	Lehrveranstaltungsabhängig
Modulprüfung	keine				0 LP	
Gesamt				6–14	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Lehrveranstaltungsabhängig, in der Regel keine.					

Abschlussmodul (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkologisches Kolloquium	COL	4 (4)	P	2	2 LP	Präsentation (30 min.) der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 28 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				32 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

COL	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte
MP	=	Modulprüfung
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtbereich

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07
Ethnologie des Globalen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss:

- 1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Ethnologie oder in einer vergleichbaren Kultur-, Sozial- oder Regionalwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
 - 2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Bereich Ethnologie.
 - 3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
 - 4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
2. Vor Beginn des Studiums sind eine **Studienberatung** und eine zweite nach dem Ende des ersten Studienjahres dringend empfohlen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	26-28 SWS,
davon	Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22-24 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | | |
|----|------------------------------------|-------|
| a. | auf die fünf Pflichtmodule | 87 LP |
| b. | auf die Masterarbeit | 28 LP |
| c. | auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP |

Insgesamt 16 Leistungspunkte folgender Module gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein:

- 1) Modul MA.EthnoGlob.5: Wissenschaft als Praxis und Nachbardisziplinen,
LP: 16

C. Modulplan

MA.EthnoGlob.1: Aktuelle Themen der Ethnologie des Globalen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar: Aktuelle Themen der Ethnologie des Globalen I	S	1 (2)	WP	2	4	
Seminar: Aktuelle Themen der Ethnologie des Globalen II	S	1 (3)	WP	2	4	
Kolloquium: Forschungskolloquium I	K	1 (2)	WP	2	4	mündliche Prüfung (Gespräch über Lektüre), Dauer: 20 Minuten
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen eines Seminars, 4 LP					
Gesamt				6 SWS	16 LP	

MA.EthnoGlob.2: Theorien und Debatten der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar: Allgemeine Kultur- und Gesellschaftstheorien	HS	1 (2)	WP	2	4	
Hauptseminar: Neuere Debatten der Ethnologie des Globalen	HS	1 (3)	WP	2	4	
Modulteilprüfungen:	1. Mündliche Prüfung zu a), Dauer: 20 Minuten (3 LP); 2. Hausarbeit (zu einer aktuellen Debatte) zu b), Länge: 15-20 Seiten (4 LP)					
Gesamt				4 SWS	15 LP	

MA.EthnoGlob.3: Forschungsprojekt I (Vorbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar: Forschungsmethoden und Forschungsdesign	S	2 (1)	P	2	7	
Kolloquium: Forschungskolloquium II	K	2 (1)	WP	2	5	
Angeleitete Arbeitsgruppe: forschungsrelevante Lektüre	AG	2 (1)	WP	---	8	
Modulprüfung:	Portfolio					
Gesamt				4 SWS	20 LP	

MA.EthnoGlob.4: Forschungsprojekt II (Durchführung und Nachbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologisches	Pr	2 (1)	WP		10	

Forschungspraktikum	ext					
Hauptseminar: Umgang mit Forschungsdaten	HS	3 (2)	WP	2	3	
Kolloquium: Forschungskolloquium III	K	3 (2)	WP	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht					
Gesamt				4 SWS	18 LP	
Sonstiges:	Die zeitgleiche oder vorausgehende Teilnahme an MA.EthnoGlob.3 wird dringend empfohlen.					

MA.EthnoGlob.5: Wissenschaft als Praxis und Nachbardisziplinen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutskolloquium	K	3 (3)	P	2	2	
Vorlesung: Studienimport I	V	3 (2)	WP	2	2	
Vorlesung: Studienimport II	V	3 (2)	WP	2	2	Essay zu Studienimport I und II
Wissenschaft als Praxisfeld	Pr/Tut	3 (3)	WP	(2)	5	
Modulprüfung:	Präsentation der Forschungsergebnisse (5 LP)					
Gesamt				6 oder 8 SWS	16 LP	

MA.EthnoGlob.6: Abschlussmodul						
		Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	
Forschungskolloquium IV	K ex	3-4	WP	2	2	
Schriftliche Abschlussarbeit		3-4	P		28	
Mündliche Abschlussprüfung		4	P		5	
Gesamt				2	35	
Bemerkungen	Empfohlen werden mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Ethnologie des Globalen					

Legende:

AG	=	Arbeitsgruppe (angeleitet)
K	=	Kolloquium
K ex	=	Kolloquium für Examenskandidaten
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Praktikum
Pr ext.	=	Praktikum (extern)
Tut	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07
Geschichte

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) sind zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Kenntnisse in einer modernen Sprache außer Englisch (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Neugriechisch oder Arabisch) werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, durch Vorlegen des Abiturzeugnisses, durch den Nachweis der aktiven Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen oder durch gleichwertige andere Nachweise überprüft und müssen vor der Anmeldung des ersten Aufbaumoduls erfolgreich nachgewiesen sein. Alternativ für den Nachweis der modernen Sprache wird auch das Graecum anerkannt.

Der Erwerb eines Diploma Supplement mit einem besonderen Schwerpunkt setzt ggf. besondere Sprachkenntnisse voraus. Siehe Pkt. D.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Sofern in dem Studiengang, der für den Master qualifiziert, nicht alle drei Epochen des MA-Studiengangs Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden, müssen fehlende Kenntnisse vor Aufnahme eines Aufbaumoduls nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen:	0	SWS
davon Wahlpflichtveranstaltungen:	36	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	46 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	39 LP,
c. auf die Masterarbeit	30 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

D. Modulplan

Das Studium kann in fachlicher Breite oder mit epochenspezifischen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die im Abschlusszeugnis zertifiziert werden, absolviert werden. Voraussetzung für einen Abschluss in fachlicher Breite ist der Besuch von drei Aufbaumodulen, von denen je eines in der Alten Geschichte, dem Mittelalter und der Neuzeit absolviert werden muss. Abweichend von diesem Studium in fachlicher Breite sind folgende Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt	Anforderungen
Alte Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Alten Geschichte zu absolvieren. Eine MA-Abschlussarbeit im Bereich der Griechischen Geschichte erfordert Altgriechischkenntnisse.
Mittelalterliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Mittelalterlichen Geschichte zu absolvieren
Neuzeitliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der neuzeitlichen Geschichte zu absolvieren.
Byzantinistik	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Byzantinistik zu absolvieren. Kenntnisse des Altgriechischen müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls nachgewiesen sein.
Osteuropäische Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. Kenntnisse in einer slawischen Sprache müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls im Rahmen einer Sprachklausur nachgewiesen sein.
Landesgeschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der Landesgeschichte und hier in mindestens zwei unterschiedlichen Epochen zu absolvieren. Zudem muss das Praktikum in einer Institution, die sich mit Landesgeschichte beschäftigt, durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 11 (1)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangs- voraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (2)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangs- voraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (3)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	3.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangs- voraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 12	Modul Längsschnitt/Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2./1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2./1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Selbststudium eines Lektürekansons		2./1.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul 13	Modul Studium Generale 2 "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) im Rahmen der Übung. Note fließt nicht in die Endnote ein. Modulzertifizierung nach regelmäßiger Teilnahme und erfolgreichem Besuch der Übung. Alternativ kann ein Projekt aus der Projektlehre des Historischen Seminars im Umfang von 4 SWS (über ein oder zwei Semester) absolviert werden.					
Anwesenheitspflicht	Übung					

Modul 14	Modul Profilbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (mindestens 4 Wochen) oder akademischer Studienaufenthalt im Ausland	P	1./2.	WPfl		6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle oder Bericht über den akademischen Studienaufenthalt im Ausland bzw. äquivalente Nachweise.					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein. Die Wahl des Praktikums bleibt der oder dem Studierenden frei					

	gestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.
--	---

Modul 15		Modul Historische Zweig- und Nachbarwissenschaften				
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung B	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung C	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		2.			3 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.). Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein. Alternativ zu einer der drei Vorlesungen kann eine Übung in fortgeschrittenen Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft im Umfang von 2 SWS absolviert werden.					

Modul 16		Modul Forschung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		3.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Keine. Modulzertifizierung nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an beiden Oberseminaren.					

Modul 17	MA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
M.A.-Arbeit		3.-4.	WPfl.		30 LP	
Mündliche M.A.- Prüfung		4.	WPfl.		5 LP	
Gesamt					35 LP	
Masterprüfung	M.A.-Arbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (30 min.).					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

- HS = Hauptseminar
- LP = Leistungspunkt(e)
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
- SWS = Semesterwochenstunde(n)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 07****Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)****1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke-Kontexte-Diskurse“:**

Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- oder
- b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Leistungen zur Auflage gemacht werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

2. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke-Kontexte-Diskurse“, wenn der Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ gewählt wird:

2.1 Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ von mindestens 50 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- oder
- b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ von mindestens 32 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung von Leistungen im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ zur Auflage gemacht werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

2.2

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in

mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden. Es sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahre Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen erforderlich.

B. Kriterien für das Auswahlgespräch

In einem Auswahlgespräch von 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke-Kontexte-Diskurse“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Studienleistungen zur Auflage gemacht werden.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann es auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nicht, wird ihm oder ihr dies schriftlich mitgeteilt. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem geladenen Termin, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird er oder sie zu einem neuen Termin geladen.

Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

C. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	39-42 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen	35 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	4-8 SWS

Insgesamt sind 84 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Besonderheiten im Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“

Der Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ definiert sich durch folgende Anforderungen: alle Veranstaltungen der Module Ia und IIa, im Modul V eine mehrtägige Exkursion, das Kolloquium in Modul IV sowie das Examensmodul VIII sind im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ mitsamt der Modulprüfung zu absolvieren (entspricht mindestens 70 von 120 Leistungspunkten). Zu den Sprachanforderungen für diesen Schwerpunkt siehe die Zulassungsvoraussetzungen in A.2. (a und b).

3. Modulplan

Modul I		Werk- und Objektanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Werk- und Objektanalyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul Ia		Werk- und Objektanalyse (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Werk- und Objektanalyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul II		Kunst und Kontexte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst und Kontexte	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst und Kontexte	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul IIa		Kunst und Kontexte (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst und Kontexte	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst und Kontexte	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul III	Kunst-, Architektur- und Bildtheorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	S	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Kunst-, Architektur und Bildtheorien	S	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul IV	Wissenschaftsdiskurse					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Wissenschaftsdiskurse	Vor-träge	1.-2.	Pfl		6 LP	
Tagung oder Workshop	Coll.	3.	Pfl		4 LP	
Gesamt					10 LP	
Modulprüfung	Portfolio von 8 Vortragskritiken (be/nb). Bei Wahl des Schwerpunkts Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte müssen diese 8 Vorträge aus diesem Bereich stammen.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul V	Exkursionen und Praktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Praktikum (240 h)	Pr	1.-3.	Pfl		8 LP	Praktikums-reflexion
Exkursionen (insgesamt 8 Tage)	Ex	2.-3.	Wpfl	2 SWS	8 LP	Exkursionsreferat
Gesamt				2 SWS	16 LP	
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		1.-2.	Pfl	3-8 SWS	12 LP	aktive Mitarbeit
Gesamt				3-8 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Nichtkunsthistorische Wahlpflicht (1 aus 10):

Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Studium generale thematischer Schwerpunkt 1	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Studium generale thematischer Schwerpunkt 1	Ü	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Studium generale thematischer Schwerpunkt 2	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Studium generale thematischer Schwerpunkt 2	Ü	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Kumulativ: zwei schriftliche Ausarbeitungen in den thematischen Übungen nach Maßgabe des Studium generale. (be/nb) Note geht nicht in die Masterendnote mit ein. Die frei zu wählenden Vorlesungen werden nicht abgeprüft.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Klassische Archäologie für Kunsthistoriker						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Musikwissenschaft für Kunsthistoriker						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Filmwissenschaft für Kunsthistoriker						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Theaterwissenschaft für Kunsthistoriker						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wissenschaftsregion Rhein-Main (Kooperation mit dem Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Thematisches Seminar des Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP	S	2. oder 4.	Pfl	2	5	
Thematische Übung des Deutschen Architektur Museums Frankfurt oder der Generaldirektion Kulturelles Erbe	S	2. oder 4.	Pfl	2	5	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation (be/nb); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Kirchengeschichte für KunsthistorikerInnen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Das Christentum in der Antike	VL	1.-2.	Pfl	2	3	
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung	VL	1.-2.	Pfl	2	3	
Epochen der Kirchengeschichte	PS	1.-2.	Pfl	2	4	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Leistungsnachweis im Proseminar „Epochen in der Kirchengeschichte“; Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Grundzüge der Theologie für KunsthistorikerInnen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Einleitung in die Schriften des AT	V	1.-2.	Pfl.	1	1	
Geschichte Israels und der alttestament. Literatur	V	1.-2.	Pfl.	2	3	
Einleitung in die Schriften des NT	V	1.-2.	Pfl.	1	1	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	1.-2.	Pfl.	2	3	
Die Messe	Ü	1.-2.	Pfl.	1	2	
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu einer Veranstaltung, Thema frei mit dem Dozenten/ der Dozentin passend zu vereinbaren; Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Medienrecht für KunsthistorikerInnen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Medienecht für Nichtjuristen: Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht	V	1.-2.	Pfl	2	5	
Medienrecht für Nichtjuristen: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht	V	1.-2.	Pfl	2	5	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in einer der beiden Vorlesungen; Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Buchwissenschaft für Kunsthistoriker/-innen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Das Buch in der Wissenskultur	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Das Buch in der Populärkultur	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Ästhetische Aspekte des Buches	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Die Modulprüfung ist nach dem Besuch in der jeweiligen Lehrveranstaltungen Seminar oder Übung zu erbringen. Der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform fest. Im Seminar sind dies: Hausarbeit oder Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (20 min) In der Übung sind dies: Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (20 min); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul X	„Examensmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kolloquium	K	3.	P	2	3	Forschungspräsentation
Masterarbeit		4.	P		25	
Mündliche Abschlussprüfung		4.	P		5	
Gesamt				2 SWS	33 LP	
Modulprüfung	Masterarbeit (5 Monate, 60 bis 80 Seiten) und Abschlussprüfung (45 Minuten)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Legende:

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
SK	=	Sprachkurs
GE	=	Große Exkursion
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem zweiten oder dritten Semester ein einsemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (zu § 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate und soll einen Umfang von 60 - 80 Seiten haben. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die Prüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben. Die Prüfung enthält keine Disputatio der Masterarbeit, sondern behandelt 3 von der Masterarbeit unabhängige Themen, die möglichst 3 verschiedene Gattungen berücksichtigen sollen.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07
Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem musikwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP). Hierbei müssen mindestens 36 LP auf den Bereich der Historischen Musikwissenschaft entfallen

oder

b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, muss im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft das Ergänzungsmodul 13 belegt werden und ersetzt in diesem Fall eines der beiden Vertiefungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich 16.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über § 2 Abs. 2 hinaus über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder über Lateinkenntnisse verfügen.

3. Besondere Vorbildung

Zum Studium der Musikwissenschaft sind Fähigkeiten im Instrumentalspiel dringend empfohlen.

Ebenso sind fundierte musiktheoretische Kenntnisse unabdingbar.

4. Studienfachberatung

Vor Aufnahme des Masterstudiums wird eine Studienfachberatung im Fach Musikwissenschaft dringend angeraten.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (41SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	38 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12: Aufbaumodul Master Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V zu Historischen Kulturwissenschaften	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) V Musikwissenschaft	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
(c) Ü Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	1	WPfl	2 SWS	3 LP	Essay
(d) Ü Methoden der Musikwissenschaft (Vertiefung)	Ü	1	WPfl	2 SWS	3 LP	Essay
(e) Ü Musikwissenschaft ‚vor Ort‘	Ü	1	WPfl	2 SWS	3 LP	projekt-bezogene Ausarbeitung
Gesamt				10 SWS	16 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (10 Minuten) zu (c), (d) oder (e).					1 LP
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13: Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft						
Entsprechend der unter A.1 formulierten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen ist Modul 13 nur von denjenigen Studierenden zu absolvieren, die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht haben.						
Modul 13 ersetzt eines der beiden Vertiefungsmodule aus Wahlpflichtbereich 16						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Historische Musikwissenschaft	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) S Historische Musikwissenschaft vor ~1600	S	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
(c) S Historische Musikwissenschaft nach ~1600	S	2 bzw. 3	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat

Gesamt			6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung in einem der beiden S. 1 LP				
Zugangsvoraussetzung					

Modul 14: Musik-Verstehen im historischen Kontext (= Historische Musikwissenschaft I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WS (Beginn SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Musik-Verstehen im historischen Kontext	V	1 (3)	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Musikalische Analyse im historischen Kontext	Ü	1 (2)	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) HS Musik-Verstehen im historischen Kontext	HS	2 (3)	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat und Exposé (schriftlich)
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c) – je nach Lehrangebot sind in Ausnahmefällen andere Formen der schriftlichen Ausarbeitung möglich.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 15: Musikhistoriographie (= Historische Musikwissenschaft II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WS (Beginn SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Musikhistoriographie	V	2 (1)	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Musik im Text	Ü	2 (1)	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) S Musikhistoriographie	S	3 (2)	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Modulprüfung	Kolloquium zum Seminar (c) – 20 Minuten. 4 LP					
Zugangsvoraussetzung						

Wahlpflichtbereich 16: Vertiefungsmodule
Im Wahlpflichtbereich 16: Vertiefungsmodule sind wahlweise zwei gleiche oder zwei unterschiedliche Module zu absolvieren.
Vertiefungsmodul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)
Vertiefungsmodul 16.2: Theaterwissenschaft
Vertiefungsmodul 16.3: Buchwissenschaft
Vertiefungsmodul 16.4: Musiktheorie
Vertiefungsmodul 16.5: Musikinformatik
Vertiefungsmodul 16.6: Kunstgeschichte
Vertiefungsmodul 16.8: Ethnologie

Vertiefungsmodul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
(a) V Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Musik und Schrift / Ü Musikwissenschaft als historische Kultur- wissenschaft (alternierend)	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) HS Musikwissenschaft als historische Kultur- wissenschaft	HS	2 bzw. 3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).					
Zugangsvoraus- setzung						

Vertiefungsmodul 16.2: Theaterwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
(a) V Theaterformen in Geschichte und Gegen- wart	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü „Theater Sehen“ – Theaterwissenschaft u. Inszenierungspraxis	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) HS Theater- wissenschaft	HS	2 bzw. 3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).
Sonstiges	Es besteht eine Kapazitätsbegrenzung auf 10 Studierende pro Semester.
Zugangsvoraussetzung	

Vertiefungsmodul 16.3: Buchwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Buchwissenschaft	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Buchwissenschaft	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) S Buchwissenschaft	S	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (c).					
Zugangsvoraussetzung						

Vertiefungsmodul 16.4: Musiktheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Musiktheorie	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Musiktheorie	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) HS Musiktheorie	HS	2 bzw. 3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).					
Zugangsvoraussetzung						

Vertiefungsmodul 16.5: Musikinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Informatik	V	1 bzw. 3	WPfl	4 SWS	3 LP	Klausur (180 Minuten)
(b) Ü Musikinformatik	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP	Übungsaufgaben
(c) HS Musikinformatik	HS	2 bzw. 3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).					
Zugangsvoraussetzung						

Vertiefungsmodul 16.6: Kunstgeschichte und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Kunstgeschichte	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) S Kunstgeschichte	S	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	6 LP	Referat
(c) S Kunstgeschichte	S	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (b).					
Zugangsvoraussetzung						

Vertiefungsmodul 16.8: Ethnologie und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) V Ethnologie	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Ethnologie	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP	
(c) HS Ethnologie	HS	2 bzw. 3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 17: Musikwissenschaft in der Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion	E	2	WPfl	4 SWS	5 LP	
Projekt oder Praktikum	P	3	WPfl		7 LP	
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Projekt- bzw. Praktikumsbericht (bestanden/nicht bestanden)					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 18: Abschlussmodul Master Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(a) Kolloquium	OS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
(b) Schriftliche Abschlussarbeit		4	Pfl	5 Monate	25 LP	
(c) Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl	45 Minuten	5 LP	
Gesamt				2 SWS	35 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit; mündliche Abschlussprüfung					
Zugangsvoraus-	Empfohlen werden mindestens 60 LP im Rahmen des					

setzung	Masterstudiengangs Musikwissenschaft.
----------------	---------------------------------------

Legende:

E	=	Exkursion
HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum/Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.